

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

GVB Privatversicherungen AG

AVB-Version

AVB August 2026, Version Kanton Bern

Gültigkeit

seit 1. August 2026



Inhalt

	Das Wichtigste in Kürze	3
	GVB EXTRA – Zusatzversicherungen	6
1.	Ergänzung Gebäude	7
1.1	Versicherte Objekte	8
1.2	Versicherte Gefahren	8
1.3	Versicherte Leistungen und Deckungslimiten	9
1.4	Ausschlüsse	13
1.5	Besondere Bedingungen der Police	14
2.	Garten und Umgebung	15
2.1	Versicherte Objekte	16
2.2	Versicherte Gefahren	17
2.3	Versicherte Leistungen und Deckungslimiten	19
2.4	Ausschlüsse	22
2.5	Besondere Bedingungen der Police	23
3.	Mensch und Tier	24
3.1	Versicherte Objekte	25
3.2	Versicherte Gefahren	26
3.3	Versicherte Leistungen und Deckungslimiten	28
3.4	Ausschlüsse	31
3.5	Besondere Bedingungen der Police	32
	Gemeinsame Bestimmungen	33
	Digitale Services und Kontaktmöglichkeiten	39
	Glossar	40

Das Wichtigste in Kürze

Informationen gemäss Art. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Das Wichtigste im Überblick – GVB Privatversicherungen AG

Dieser Überblick soll Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebotes informieren. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Identität der Versicherungen

Wer ist die GVB Privatversicherungen AG?

Die GVB Privatversicherungen AG ist eine Tochterfirma der Gebäudeversicherung Bern (GVB).
Der Sitz befindet sich an der Papiermühlestrasse 130 in 3063 Ittigen.

Versicherte Gefahren und Umfang des Versicherungsschutzes

Welche Gefahren kann ich bei der GVB Privatversicherungen AG versichern?

Die GVB Privatversicherungen AG bietet in der ganzen Schweiz sowie dem Fürstentum Liechtenstein Versicherungsdienstleistungen für Gebäude unter dem Produktnamen GVB EXTRA an. Bei den nachfolgenden Deckungen handelt es sich um eine Schadenversicherung.



Ergänzung Gebäude

Erweitert den obligatorischen Versicherungsschutz, z. B. Neuwertdeckung und Erweiterung der Räumungskosten.



Garten und Umgebung

Bietet Versicherungsschutz für Feuer- und Elementarschäden in Ihrer Gebäudeumgebung, z. B. bei der Verwüstung Ihres Gartens durch Sturmwind.



Mensch und Tier

Übernimmt Schäden am Gebäude und an der Umgebung, wenn diese von Menschen oder Wildtieren verursacht worden sind, z. B. Vandalismus, Einbruch und Marder.

Welche Ausschlüsse bestehen?

Die einzelnen Deckungen enthalten bestimmte Ausschlüsse. Diese finden Sie in dem jeweiligen Kapitel zur Deckung.

Was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Gefahren werden maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme gedeckt. Die genaue Versicherungssumme sowie die weiteren Leistungen ergeben sich aus der Police und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen und weitere Policenbeilagen. Der Umfang des Versicherungsschutzes variiert je nach Umfang der gewählten Deckungen.

Habe ich einen Selbstbehalt zu tragen?

Die von Ihnen zu tragenden Selbstbehalte im Schadenfall können Sie Ihrer Police entnehmen.

Beratungsrechtsschutz Lex Light

Bei allen vorgenannten Deckungen kommt die versicherte Person in den Genuss eines Beratungsrechtsschutzes für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft. Der Versicherer (Risikoträger) ist die Coop Rechtsschutz AG, mit Sitz an der Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau, vorliegend Gesellschaft genannt. Sie ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Prämie und weitere Pflichten des Versicherers

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der von Ihnen zu bezahlenden Prämie hängt von den versicherten Gegenständen und Risiken sowie von der gewünschten Deckung ab. Inbegriffen sind 5 % für die Eidgenössische Stempelsteuer.

Indexierte Versicherungssummen und Prämien werden auf Beginn jedes Versicherungsjahres automatisch an die Entwicklung des Baukostenindex angepasst.

Wann wird die Prämienrechnung versendet?

Die GVB Privatversicherungen AG versendet im 4. Quartal die Prämienrechnung für das kommende Jahr. Bei neuen Versicherungen kann die erste Rechnung anteilmässig (pro rata) auch zu einem anderen Zeitpunkt oder gesamt erfolgen.

Was passiert, wenn ich die Prämie der GVB Privatversicherungen AG nicht bezahle?

Wenn Sie die Prämie nicht fristgerecht bezahlen, erhalten Sie eine Zahlungserinnerung sowie allfällige Mahnungen. Bleibt die Zahlung aus, so kann die Prämie auf dem Rechtsweg eingefordert werden und der Versicherungsschutz ruht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie und der verursachten Kosten. Wird die Prämie nicht bezahlt und innert gesetzlicher Frist nicht eingefordert, wird der Vertrag mit der GVB Privatversicherungen AG von Gesetzes wegen automatisch aufgehoben.

Welche Pflichten habe ich als Versicherungsnehmer:in?

Ihre Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen und dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Sie müssen uns anhand eines Fragebogens oder auf sonstiges Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, mitteilen. Sowohl das Befragen als auch die Mitteilung haben schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

Sie müssen uns während der Laufzeit Ihrer Versicherung eintretende Änderungen der im Antrag deklarierten oder auf der Police aufgeführten und für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen umgehend anzeigen. So zum Beispiel eine Änderung der Nutzung des Gebäudes. Tritt ein versicherter Schadenfall ein, müssen Sie uns diesen umgehend melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können.

Sie sind verpflichtet, bei der Erhebung von sachdienlichen Informationen wie z. B. Schätzungen, Schadenhergang mitzuwirken sowie Auskünfte und Unterlagen im Schadenfall zur Verfügung zu stellen.

Als Hauseigentümer:in haben Sie die Verpflichtung, Ihr Haus vor Schäden möglichst zu schützen, für die Minderung eines Schadens zu sorgen sowie nach einem Schadenfall keine Veränderungen an der Schadenssituation vorzunehmen, bevor wir den Schadenort freigegeben haben.

Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Wann beginnt der Versicherungsvertrag zu laufen?

Den Beginn des Versicherungsvertrags können Sie Ihrer Police entnehmen.

Widerrufsrecht des Versicherungsvertrages

Der:die Versicherungsnehmer:in kann seinen:ihren Antrag zum Abschluss des Vertrages schriftlich oder in einer anderen textnachweisbaren Form, beispielsweise per E-Mail, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der:die Versicherungsnehmer:in den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der:die Versicherungsnehmer:in am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen:ihren Widerruf der GVB Privatversicherungen AG mitteilt oder seine:ihre Widerrufserklärung der Post übergibt.

Wann endet der Versicherungsvertrag?

Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Sie können die Versicherung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Ihr Gebäude nicht plötzlich ungewollt nicht versichert ist. Neben der normalen Kündigung des Vertrages auf Vertragsende bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten. Die wichtigsten sind nachstehend angeführt:

- Hat die GVB Privatversicherungen AG die Informationspflicht nach Artikel 3 VVG verletzt, so sind Sie berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich oder in einer anderen textnachweisbaren Form, beispielsweise per E-Mail, innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationsverletzungspflicht, jedenfalls spätestens zwei Jahre nach der Pflichtverletzung, absenden.

- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Davon ausgenommen ist die Anpassung indexierter Versicherungssummen und Prämien an die Baukostenentwicklung. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir die betroffene Versicherung kündigen. Eine Kündigung im Schadenfall muss durch uns vor Auslösung der Schlussleistung erfolgen und kann durch Sie bis max. 14 Tage nach Kenntnis der Schlussleistung erfolgen. Eine Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen textnachweisbaren Form, beispielsweise per E-Mail, erfolgen.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, kann die PVAG das Vertragsverhältnis aufheben.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit die Eigentümerschaft wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten auf den:die neuen Eigentümer:innen über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden.
- Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Eine Kündigung muss schriftlich oder in einer anderen textnachweisbaren Form, beispielsweise per E-Mail, erfolgen.

Datenschutz

Was gilt bezüglich Datenschutz?

Die GVB Privatversicherungen AG hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an die Bestimmungen der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Vertragsanbahnung und während der Vertragsdauer. Soweit für die Entstehung und die Abwicklung des Versicherungsverhältnisses oder die Schaden- und Leistungsbehandlung nötig, werden Kunden- und Gebäudedaten den an der Versicherung beteiligten Dritten, insbesondere an Mit-, Rück- und Nachversicherer sowie Dienstleister, die im Auftrag der GVB Privatversicherungen AG tätig sind, mitgeteilt. Im Rahmen der Schadenerledigung sowie zur Abwicklung von Regressansprüchen können Daten an weitere Dritte, insbesondere an Behörden, beigezogene Sachverständige, haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung und weitere Privatversicherer zur Datenbearbeitung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen darüber, wie die GVB Privatversicherungen AG Ihre Daten bearbeitet, finden Sie unter www.gvb-privatversicherungen.ch/datenschutzbestimmungen

Wie kann ich die GVB Privatversicherungen AG erreichen?

Sie erreichen uns wie folgt:

Telefon	0800 666 999 oder 031 925 11 11
E-Mail	service@gvb-extra.ch
Internet	gvb-extra.ch
Adresse	GVB Privatversicherungen AG Papiermühlestrasse 130 CH-3063 Ittigen

GVB EXTRA – Zusatzversicherungen

Überblick

Deckungen in der Zusatzversicherung GVB EXTRA

Die GVB Privatversicherungen AG bietet unter dem Produktnamen GVB EXTRA verschiedene Deckungen an, die den Versicherungsschutz der obligatorischen Gebäudeversicherung des Kantons Bern ergänzen, jedoch rechtlich unabhängig von dieser bestehen.

GVB EXTRA umfasst die nachstehenden Deckungen, die einzeln oder in Kombination gewählt werden können:

- Ergänzung Gebäude (Ziffer 1)
- Garten und Umgebung (Ziffer 2)
- Mensch und Tier (Ziffer 3)

Die AVB von GVB EXTRA verfolgen das Ziel, den Versicherungsnehmenden einen klaren, transparenten und verständlichen Überblick über die jeweiligen Zusatzdeckungen zu geben.

Jede Deckung beschreibt deshalb:

- die versicherten Objekte
- die versicherten Gefahren
- die versicherten Leistungen und Deckungslimiten
- die nicht versicherten Gefahren und Leistungen sowie
- allfällige Besondere Bedingungen

Damit wird sichergestellt, dass der Leistungsumfang jeder Zusatzversicherung eindeutig abgegrenzt ist und Versicherungsnehmende jederzeit erkennen können, welche Mehrleistungen durch GVB EXTRA abgedeckt sind.

Abgrenzung zur obligatorischen Gebäudeversicherung

Freiwillige Zusatzversicherung

Die obligatorische Gebäudeversicherung des Kantons Bern deckt Schäden, die nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz zwingend versichert sind. Die Deckungen von GVB EXTRA dienen nicht der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, sondern stellen separate, privatwirtschaftliche Versicherungsdeckungen dar, die zusätzliche Leistungen über den obligatorischen Grundschutz hinaus anbieten.

Definition des Versicherungsumfangs

Soweit Begriffe, Schadenursachen oder Leistungsmechanismen in den Deckungen von GVB EXTRA an die obligatorische Gebäudeversicherung anknüpfen (z. B. Feuer- und Elementarereignisse, Selbstbehalte, Entschädigungsmechanismen), dienen diese ausschliesslich der inhaltlichen Definition des Versicherungsumfangs und begründen keine Rechtsansprüche gegenüber der obligatorischen Gebäudeversicherung oder der GVB Privatversicherungen AG.



1. Ergänzung Gebäude

Die Deckung «Ergänzung Gebäude» beinhaltet Leistungen, welche die Deckung der Grundversicherung der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für Feuer- und Elementarschäden am Gebäude ergänzen und abrunden.

1.1 Versicherte Objekte

Gebäude

Die Versicherung der Gebäude umfasst die Gebäude selbst und die zu deren Benützung erforderlichen Einrichtungen. Das versicherte Gebäude ist in der Police aufgeführt. Aus der Umschreibung in der Police geht hervor, wie das versicherte Gebäude zurzeit bzw. seit der letzten durch die Gebäudeversicherung Bern (GVB) anerkannten Gebäudeschätzung genutzt wird.

Abgrenzung Gebäude / Fahrhabe

Mit dem Gebäude sind alle ortsgebundenen, gebäudevollendenden Einrichtungen versichert, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, unabhängig davon, ob sie von dem:der Gebäudeeigentümer:in oder von Dritten (Mieter:in, Pächter:in etc.) angebracht worden sind. Als fest verbunden gilt eine Einrichtung, wenn sie, ohne selbst Schaden zu nehmen oder ohne Beschädigung des Gebäudes oder Gebäudeteils, fachmännisch nicht entfernt werden kann. Dem Gebäude gleichgestellt sind auf der Parzelle gelegene Einrichtungen, die mit dem Gebäude baulich-funktionell eine Einheit bilden oder das Gebäude funktionsfähig machen.

Der Umfang des versicherten Gebäudes folgt den Definitionen der Grundversicherung resp. der im Zeitpunkt der letzten Schätzung durch die Gebäudeversicherung Bern (GVB) relevanten Abgrenzungswegleitung. Sie finden diese unter dem Dokument «Abgrenzung Gebäude- und Fahrhabeversicherung» auf www.gvb.ch/avb.

1.2 Versicherte Gefahren

Vermögensschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens

Versichert sind diverse Vermögensschäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadens am Gebäude, die durch die obligatorische Gebäudeversicherung nicht oder nur beschränkt gedeckt sind, wie z. B. Neuwertdeckung ohne Altersabzüge, automatische Bauversicherung, höhere Räumungskostenentschädigung, Kosten für präventive Sofortmassnahmen, verschiedene weitere Folgekosten, Verzinsung der Schadenzahlung, Absicherung Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit sowie Absicherung der Bauteuerung.

Sengschäden

Sengschäden sind durch Hitzeeinwirkung verursachte, örtlich begrenzte Schäden, die ohne Brand oder Feuer entstanden sind.

Rechtsstreitigkeiten

Versichert ist in einem bestimmten Umfang die Beratung zu Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft.

1.3 Versicherte Leistungen und Deckungslimiten

Versicherungssumme

Der Versicherungswert der Zusatzversicherungen folgt dem in der obligatorischen Gebäudeversicherung festgelegten Versicherungswert.

Kurzübersicht

Die Tabelle dient der groben Übersicht über die versicherten Leistungen und Deckungslimiten; die detaillierten Inhalte finden Sie unterhalb der Tabelle.

Versicherte Leistung	Deckungslimiten
Neuwert (Neuwertversicherung ohne Altersabzüge infolge Feuer- und Elementarschäden)	Bis max. zur Höhe der Versicherungssumme werden die gesetzlich vorgenommenen Altersabzüge aus einer Schadenabrechnung ausgeglichen.
Räumungskosten: Räumungs-, Aufräum-, Abbruch-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	Bis max. 10 % der Schadensumme nach Altersentwertung gemäss Abrechnung der Grundversicherung für effektive Kosten, die durch die Grundversicherung nicht gedeckt sind.
Kostenlose automatische Bauzeitversicherung Feuer- und Elementarschäden	Bis 10 % der Versicherungssumme des Gebäudes pro Schadenfall, jedoch max. CHF 50'000
Präventive Sofortmassnahmen zur Verhütung oder Verminderung von unmittelbar bevorstehenden Gebäudeschäden wegen Überschwemmung, Hochwasser, Steinschlag oder erheblicher Schneefälle	Bis zur Versicherungssumme, max. CHF 10'000 pro Gebäude und Schadenfall
Sengschäden an selbst bewohnten Gebäuden	Bis zur Versicherungssumme, max. CHF 10'000 pro Gebäude und Schadenfall
Entschädigung Selbstbehalt der kantonalen Gebäudeversicherung – ordentlicher Selbstbehalt Elementar	Ausgleich des gesetzlichen Elementarselbstbehaltes von 10 % der Schadensumme, resp. mind. CHF 100 und max. CHF 1'000 pro Gebäude und Schadenfall (kein Ausgleich von anderen vereinbarten Selbstbehalten)
Mietertragsausfall (effektiver Ausfall/Haftungszeitraum max. 24 Monate)	Folgekosten/-schäden insgesamt bis max. 20 % der Versicherungssumme, höchstens CHF 200'000 pro Gebäude und Schadenfall
Kosten für behördlich angeordnete Dekontamination	
Bauführungskosten	
Provisorische Sofortmassnahmen (bis max. CHF 5'000)	
Alle übrigen Kosten (bis max. CHF 3'000)	
Fremdverzinsung GVB Schadensumme Zinsleistung	Max. 3 Jahre ab Schadeneintritt bis Auszahlung
Eigenverzinsung GVB Privatversicherungen AG Schadensumme Zinsleistung	Max. 3 Jahre ab Schadeneintritt bis Auszahlung
Absicherung der Grobfahrlässigkeit	Keine Kürzung auf Leistungen der GVB Privatversicherungen AG
Absicherung der Nachteuerung von Baukosten/-materialien	Bis max. 10 % der Versicherungssumme, max. 24 Monate nach Schadenfall
Beratungsrechtsschutz Lex Light Beratungsrechtsschutz rund um die Liegenschaft	Max. CHF 1'000 pro Schadenfall pro Kalenderjahr

Detaillierte Regelung

Voraussetzung für eine Schadenleistung ist, dass beim versicherten Objekt in einem Zeitpunkt, zu welchem die relevante Versicherungsdeckung bestand, eine versicherte Gefahr eingetreten und ein entsprechender Schaden entstanden ist.

Im Rahmen der Deckung «Ergänzung Gebäude» werden die Leistungen wie folgt entschädigt:

Neuwertversicherung ohne Altersabzüge

In der obligatorischen Gebäudeversicherung können im Schadenfall für beschädigte Bauteile Alters- und Unterhaltsabzüge vorgenommen werden, sofern die Altersentwertung mehr als 40 % beträgt (Art. 25 GVG). Mit der Deckung «Ergänzung Gebäude» werden die in einer Schadenabrechnung der Grundversicherung vorgenommenen gesetzlichen Altersabzüge bei normal unterhaltenen Gebäuden übernommen.

Ebenso besteht keine Deckung für vorbestehende, nicht durch das schädigende Ereignis ausgelöste Schäden oder Abzüge aufgrund vorbestandener Strukturschäden.

Beim Wechsel vom Neuwert auf eine andere Wertart in der Grundversicherung wird die Deckung «Ergänzung Gebäude» automatisch auf das Datum der Anpassung aufgehoben.

Räumungs-, Abbruch-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten

Zusätzlich zu den Leistungen aus der gesetzlichen Grundversicherung sind Kosten bis 10 % der Schadensumme, d. h. der Entschädigung der Grundversicherung für den Gebäudeschaden nach Abzug der Entwertung, versichert.

Kostenlose automatische Bauzeitversicherung

Im Rahmen der Deckung «Ergänzung Gebäude» sind wertvermehrende, nicht über eine separate Bauzeitversicherung gedeckte Investitionen am bestehenden Gebäude bis zu 10 % der Versicherungssumme, maximal CHF 50'000 pro versichertes Gebäude, gegen Feuer- und Elementarschäden versichert.

Der Versicherungsschutz umfasst bauliche Veränderungen, Erweiterungen, Umbauten, Renovationen oder Sanierungsarbeiten, soweit diese geeignet sind, den Gebäudewert zu erhöhen oder die Nutzung des Gebäudes zu verbessern.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Start der Bauarbeiten und endet mit deren Abschluss, spätestens jedoch drei Monate nach Fertigstellung, sofern die Mehrwerte bis zu diesem Zeitpunkt nicht zur Anpassung der Grundversicherung gemeldet wurden.

Um Unterversicherungsabzüge im Rahmen der obligatorischen Gebäudeversicherung zu vermeiden, müssen die durch die Investitionen geschaffenen Mehrwerte spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten gemeldet werden.

Nicht gemeldete Mehrwerte fallen nach Ablauf dieser Frist nicht mehr unter die automatische Bauzeitversicherung.

Präventive Sofortmassnahmen

Die Deckung «Ergänzung Gebäude» deckt die Kosten für zweckmässige Sofortmassnahmen auf der Parzelle zur Verhütung oder Verminderung von unmittelbar bevorstehenden Gebäudeschäden wegen Überschwemmung, Hochwasser, Steinschlag oder erheblicher Schneefälle. Präventive Sofortmassnahmen zur Vermeidung von Schneedruck- oder Schneerutschschäden am Gebäude werden aufgrund behördlicher Auflagen entschädigt. Die Deckung «Ergänzung Gebäude» entschädigt dabei Aufwendungen bis zur Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 10'000 pro Schadenfall und Gebäude.

Sengschäden an selbst bewohnten Gebäuden resp. Gebäudeteilen

Als Sengschäden gelten Schäden am Gebäude durch eine Hitzequelle ohne Flamme. Bei Schäden an den durch den:die Eigentümer:in selbst bewohnten Gebäuden resp. Gebäudeteilen werden die Reparaturkosten bis zur Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 10'000 pro Gebäude und Schadenfall übernommen.

Entschädigung des Selbstbehaltes der obligatorischen Gebäudeversicherung

Der selbstbehaltpflichtige Betrag richtet sich ausschliesslich nach den zum Zeitpunkt des Schadenereignisses geltenden Bestimmungen der obligatorischen Gebäudeversicherung Bern, insbesondere nach deren Regeln zur Berechnung des Selbstbehaltes bei Elementarschäden. Die GVB Privatversicherungen AG übernimmt bei versicherten Feuer- und Elementarschäden den in der obligatorischen Gebäudeversicherung des Kantons Bern erhobenen ordentlichen Selbstbehalt, sofern dieser im Zusammenhang mit dem gedeckten Schadenfall erhoben wurde. Andere zwischen Kund:in und Gebäudeversicherung Bern (GVB) vereinbarte Selbstbe-

halte werden nicht übernommen und es werden an deren Stelle auch keine regulären gesetzlichen Selbstbehalte vergütet.

Folgekosten / -schäden

Versichert sind effektive Folgekosten/-schäden, die während der Vertragsdauer an versicherten Objekten als Folge von Feuer- oder Elementarschäden eintreten.

Für nachstehend aufgeführte Folgekosten/-schäden a) bis e) werden pro Schadenereignis insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme (maximal CHF 200'000) entschädigt:

a) Mietertragsausfall (subsidiär)

Versichert ist der effektive Mietertragsausfall, der aufgrund der Unbenutzbarkeit vermieteter Räume infolge eines versicherten Schadenereignisses entsteht.

Die Entschädigung erfolgt subsidiär, d. h.:

- Besteht ein anderer Versicherungsschutz, geht dieser vor, und die Gesellschaft leistet nur für den ungedeckten Rest.
- Der Ausfall wird für den Zeitraum einer regulären Instandstellung durch Bautätigkeiten, ohne Ertragsausfälle infolge von Versäumnissen oder Untätigkeit der Eigentümerschaft, höchstens jedoch während 24 Monaten ab Schadeneintritt übernommen.
- Die Entschädigung erfolgt – auch bei Mietverträgen inkl. Mobiliar – für den Anteil Mietausfall des umgebauten Raums, jedoch nicht für die im entschädigten Zeitraum entstandenen verbrauchsbedingten Nebenkosten.
- Ausgeschlossen bleiben Mietertragsausfälle bei Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Hotels und Pensionen sowie ähnlichen zeitlich befristeten Mietverträgen (z. B. Airbnb, Business-Appartements/Co-Living-Space etc.) oder infolge Leerstands oder fehlender Nachmiete bei bereits erfolgter Kündigung zum Schadeneintritt.

b) Kosten für behördlich angeordnete Dekontamination des Gebäudes

Versichert sind die Kosten für die behördlich verfügte Dekontamination von Bauteilen infolge eines gedeckten Schadenereignisses. Es erfolgt jedoch keine Kostenübernahme für vorbestandene Kontaminationen, auch wenn diese infolge eines Schadenereignisses ausgelöst werden.

c) Bauführungskosten

Versichert sind notwendige Bauführungskosten bis zu 10 % der Entschädigung der GVB für den Gebäudeschaden. Diese gelten nach Abzug der Entwertung gemäss Abrechnung der Grundversicherung und ohne Entschädigungen für Räumungs-, Entsorgungs- und Dekontaminationskosten, welche im Rahmen der Wiederherstellung oder Reparatur des Gebäudes anfallen.

Hierzu gehören insbesondere Kosten für:

- Bauleitung
- Bauüberwachung
- statische oder technische Fachbegleitung
- notwendige behördliche Abklärungen im Rahmen der Schadenbehebung

Die Entschädigung für Bauführungskosten erfolgt subsidiär, sofern nicht bereits durch die obligatorische Versicherung gedeckt.

d) Provisorische Sofortmassnahmen

Versichert sind zweckmässige, unverzüglich erforderliche provisorische Massnahmen zur Sicherung, Stabilisierung oder Abwendung weiterer Gebäudeschäden, insbesondere:

- Notabdichtungen
- provisorische Schutzbauten
- temporäre Sicherungsmassnahmen an Dach, Wänden oder Fenstern

Die Entschädigung erfolgt bis zu CHF 5'000 pro Schadenfall und subsidiär, sofern nicht bereits durch die obligatorische Versicherung gedeckt.

e) Übrige Folgekosten

Versichert sind weitere, nicht bereits erwähnte und zur Behebung des Gebäudeschadens notwendige Folgekosten bis maximal CHF 3'000 pro Schadenfall, z. B. diverse Nebenkosten wie Bewilligungskosten, Bewachungsaufwand, Bewegungskosten oder Verkehrsregelung.

Verzinsung der Entschädigung der obligatorischen Gebäudeversicherung und der Zusatzversicherung

Im Rahmen der Deckung «Ergänzung Gebäude» werden Leistungen aus der Grundversicherung und aus der Ergänzung bei Feuer- und Elementarschäden ab Schadeneintritt bis zur Auszahlung an die Eigentümerschaft oder ihre Vertretung, jedoch längstens während dreier Jahre verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zur Verzinsung in der Police sowie ein automatischer Verzinsungsverzicht bei Direktzahlungen an Handwerker:innen und Lieferant:innen.

Absicherung von Grobfahrlässigkeit

Für Schäden am versicherten Gebäude infolge Feuer- oder Elementarereignissen gilt:

Die GVB Privatversicherungen AG verzichtet auf eine anteilige Kürzung der Versicherungsleistung aus der Deckung «Ergänzung Gebäude» wegen Grobfahrlässigkeit des:der Versicherungsnehmer:in. Der Versicherungsschutz bleibt somit auch dann bestehen, wenn der Schaden ganz oder teilweise auf grobfahrlässigem Verhalten beruht. Es erfolgt keine Entschädigung einer allfälligen Kürzung aufgrund Grobfahrlässigkeit in der obligatorischen Gebäudeversicherung.

Der Verzicht auf Leistungskürzungen gilt nicht bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens, insbesondere bei absichtlicher Brandstiftung oder sonstigen vorsätzlich begangenen Handlungen, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Deckung «Ergänzung Gebäude».

Die Entscheidungen der obligatorischen Gebäudeversicherung über eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Herbeiführung werden von der GVB Privatversicherungen AG übernommen. Bei einer vollständigen Ablehnung der Leistung im Obligatorium der Gebäudeversicherung aufgrund von Vorsatz besteht auch in dieser Zusatzversicherung keine Deckung.

Nachteuerung

Die GVB Privatversicherungen AG ersetzt die tatsächlich entstehenden Mehrkosten aufgrund von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des versicherten Schadeneignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des beschädigten Gebäudeteils, höchstens jedoch während eines Zeitraums von 24 Monaten ab Schadenereignis und maximal bis zu 10 % der Versicherungssumme.

Veranlasst der:die Versicherungsnehmer:in die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie bei sofortiger und ununterbrochener Wiederherstellung innerhalb der genannten Frist angefallen wären.

Beratungsrechtsschutz Lex Light

Rechtsberatung in sämtlichen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft inklusive Nebengebäude(n) auf derselben Gebäudeparzelle durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG. Sollte sich der Beizug eines externen Rechtsanwaltes als notwendig erweisen, werden die Kosten bis max. CHF 1'000 übernommen. Pro Kalenderjahr besteht pro Versicherungsvertrag Anspruch auf eine Rechtsberatung bis maximal CHF 1'000, unabhängig von der Anzahl versicherter Deckungen. Die zeitliche Deckung setzt voraus, dass sowohl die Rechtsstreitigkeit als auch das ihr zugrunde liegende Ereignis während der Dauer des Vertrages eintreten. Pro Angelegenheit gilt der Anspruch einmal. Es gilt keine Wartefrist.

1.4 Ausschlüsse

Die Versicherung kann insbesondere in den folgenden Fällen keine oder, sofern vorgesehen, nur subsidiäre Leistungen erbringen:

Anbindung an die obligatorische Gebäudeversicherung

Die Deckung von Vermögensschäden als Folge von Feuer- und Elementarschäden am Gebäude teilt das rechtliche Schicksal der obligatorischen Gebäudeversicherung. Sie setzen einen durch die Grundversicherung gedeckten Feuer- oder Elementarschaden am Gebäude voraus. Insofern und in dem Masse als in der Grundversicherung kein versichertes Ereignis vorliegt oder ein Deckungsausschluss greift, entfällt auch in der Zusatzversicherung der Versicherungsschutz.

Wird in der obligatorischen Gebäudeversicherung ein Abzug oder eine Abweisung wegen schuldhafter Verletzung von Obliegenheiten als Eigentümer:in mit Auswirkungen auf die Schadenbeurteilung oder das Schadenausmass vorgenommen, erfolgt dies in gleichem Masse auch in der Zusatzversicherung.

Dies betrifft z. B. Abzüge/Abweisungen infolge:

- schuldhaft verspäteter Schadenmeldung oder Meldung erst nach Schadenbehebung,
- unterlassener Schadenminderungsmassnahmen,
- Veränderungen am beschädigten Gebäude vor der Schadensschätzung,
- Sorgfaltsverletzungen beim Schutz des versicherten Objektes gegen die versicherten Gefahren mit Auswirkungen auf die Schadenhöhe.

Nicht versicherte Gefahren

Sofern in der Police nicht zusätzlich mitversichert, besteht keine Deckung bei:

- kriegerischen Ereignissen,
- Neutralitätsverletzungen,
- Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich einer Zusammenrottung, eines Krawalls oder Tumults) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei
- Schäden durch Meteoriten oder andere Himmelskörper,
- Erdbeben,
- vulkanischen Eruptionen oder
- Veränderungen der Atomstruktur. Hier haftet die GVB Privatversicherungen AG nur, wenn der:die Versicherungsnehmer:in nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

① Weiterführende Informationen

finden Sie in den AVB der GVB, dem Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) und der Gebäudeversicherungsverordnung (GVV).

1.5 Besondere Bedingungen der Police

Nicht versicherte Leistungen

Selbstbehalte, Abzüge und Sanktionen der obligatorischen Gebäudeversicherung, die nicht gedeckt sind. Über die Deckung «Ergänzung Gebäude» und insbesondere den Kostenblock übrige Kosten werden z. B. folgende Selbstbehalte und Abzüge nicht übernommen:

- Abzüge in der Grundversicherung infolge Grobfahrlässigkeit (z. B. bei einer Verurteilung nach einem Küchenbrand aufgrund einer unbeaufsichtigten Pfanne). Die GVB Privatversicherungen AG erbringt ihre Leistungen wie bei einer Schadenabrechnung der GVB ohne Grobfahrlässigkeitsabzug.

Bei Vorsatz (z. B. absichtliche Brandstiftung) gemäss Beurteilung durch die Gebäudeversicherung Bern (GVB) sind auch seitens der GVB Privatversicherungen AG keine Leistungen geschuldet.

- Freiwillig vereinbarte höhere Selbstbehalte bei Schadenabrechnungen von Feuer- und Elementarschäden der GVB werden nicht übernommen und es werden an deren Stelle auch keine regulären gesetzlichen Selbstbehalte vergütet.
- Selbstbehalte oder Abzüge aus anderen Versicherungen, die nicht der obligatorischen Feuer- und Elementardeckung der GVB zuzurechnen sind, z. B. Mietertragsausfall mit Selbstbehalt, Vorsteuerabzüge, Mehrwerte oder Unterhaltsabzüge.

Allgemeine andere Abzüge in der Schadenabrechnung:

- Abzüge wegen schuldhafter Verletzung von Obliegenheiten als Eigentümer:in mit Auswirkungen auf die Schadenbeurteilung oder das Schadenausmass, z. B. infolge:
 - Meldung nach Schadenbehebung
 - unterlassener Schadenminderungsmassnahmen
 - Sorgfaltsverletzungen beim Schutz des versicherten Objektes gegen die versicherten Gefahren mit Auswirkungen auf die Schadenhöhe
- Ausgleich von allgemeinen ungedeckten Differenzsummen zwischen Schadensummen und effektiven Schadenkosten, sofern dazu eine gemeinsame Entschädigungsvereinbarung zwischen der GVB und dem:der Eigentümer:in getroffen wurde.

Für die Deckung «Ergänzung Gebäude» können zusätzlich zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Besondere Bedingungen gelten. Diese werden individuell festgelegt und in Ihrer Police aufgeführt. Die Besonderen Bedingungen haben Vorrang vor diesen AVB.

Individuelle Ausschlüsse

Für Ihren Vertrag können zusätzliche individuelle Ausschlüsse vereinbart werden, insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Gefahren oder Elementarschäden. Diese sind in Ihrer Police ausdrücklich aufgeführt und gelten ergänzend zu den allgemeinen Ausschlüssen dieser AVB.

Individuelle Selbstbehalte

Für Ihren Vertrag können von den Standardregelungen abweichende Selbstbehalte vereinbart werden. Massgebend sind die in Ihrer Police aufgeführten Selbstbehalte. Diese gelten pro Schadenereignis, sofern nichts anderes vereinbart ist.



2. Garten und Umgebung

Im Rahmen der Deckung «Garten und Umgebung» werden bauliche Erzeugnisse sowie die Bepflanzung auf der versicherten Parzelle gegen die definierten Gefahren Elementar, Feuer und Erdfall versichert.

2.1 Versicherte Objekte

Umgebung

Versicherbar sind die baulichen Erzeugnisse sowie die Bepflanzung auf der Parzelle des Gebäudes. Die Parzelle umfasst die zum Gebäude gehörende und gepflegte Gebäudeumgebung. Landwirtschaftliche oder gewerblich genutzte Anbauflächen und/oder bewirtschaftete Kulturen sind ausgeschlossen. Bauliche Erzeugnisse resp. Gebäude auf der Parzelle mit Hausnummer und eigenem Vertrag in der Grundversicherung werden über «Garten und Umgebung» nicht versichert.

Versicherte bauliche Erzeugnisse

Bauliche Erzeugnisse sind selbstständige Erzeugnisse der Bautätigkeit, die aus dauerhaftem, solidem und wetterfestem Material nach den Regeln der Baukunde erstellt worden sind und einen bleibenden Zweck aufweisen. Es sind am Ort unselbstständige Konstruktionen, die nicht mehr mobil oder verschiebbar sind. Sie weisen oft spezifische Anpassungen resp. bauliche Integrationen in die Umgebung auf und können in der Regel nicht als Ganzes an einem anderen Ort wiederverwendet werden.

Durch bauliche Vorkehrungen sind sie fest mit dem Untergrund verbunden (Foundation) und können somit nicht ohne Beschädigung oder Zerlegung demontiert und transportiert werden.

Nicht versicherte bauliche Erzeugnisse und Fahrhabe

Nicht als versicherte bauliche Erzeugnisse gelten somit alle mobilen, nicht fest und dauerhaft mit dem Untergrund verbundenen Bauwerke. Dies gilt auch, wenn die mobilen Bauteile für die Nutzbarkeit der baulichen Erzeugnisse notwendig sind. Nicht versichert sind somit insbesondere:

- verschiebbare Spiel- und Sporteinrichtungen, z. B. Trampoline, Tore, Netze, Ballkörbe
- mobile Schwimmbadabdeckungen, die nicht dauerhaft kraftschlüssig mit dem Untergrund verbunden sind
- abnehmbare Sonnensegel und Sonnenschirme resp. artgleiche Beschattungseinrichtungen
- Treibhäuser, Velounterstände und andere Kleinbauten ohne kraftschlüssige Foundationen
- Zelte, Jurten und andere temporäre Garteneinrichtungen, die nicht ganzjährig unbeschädigt draussen bleiben können bzw. kein Fundament aufweisen, sowie
- Stühle, Bänke, Tische, Grilleinrichtungen, soweit sie nicht fest, dauerhaft und ganzjährig verbaut sind

Bepflanzung

Als versicherte Bepflanzung gelten mehrjährige, im Erreich der Parzelle verwachsene Pflanzen, die regelmässig durch geeignete Massnahmen gepflegt und unterhalten werden. Kranke oder abgestorbene Pflanzen resp. bereits vor einem Ereignis zur Entfernung und zum Ersatz vorgesehene Pflanzen sind nicht versichert.

Wald und der Natur oder Wildtieren überlassene Flächen gelten nicht als gepflegte Umgebung im Sinne der vorliegenden Umgebungsversicherung, unabhängig von allfälligen periodisch durchgeführten Pflegemassnahmen durch Förster:innen, Gärtner:innen oder Landwirt:innen. Landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Flächen mit Ertragsabsichten sind ausgeschlossen.

2.2 Versicherte Gefahren

Die versicherten Gefahren Feuer und Elementar werden analog der Grundversicherung definiert.

Feuerschäden

Am versicherten Objekt entstehen Feuerschäden durch:

- Feuer, Brand
- Rauch oder Hitze
- Blitzschlag (mit oder ohne Zündung)
- elektrische Überspannung als Folge von Blitzschlag oder Elementarereignissen
- Explosion

Feuer ist ein Verbrennungsvorgang mit einer Lichterscheinung, die durch Flammen hervorgerufen wird. Ein versicherter Schaden entsteht nur durch ein Schadenfeuer (Brand), welches dadurch qualifiziert ist, dass es seinen Herd aus eigener Kraft verlassen hat.

Rauch ist ein direkter Folgeschaden eines Feuers und als solcher, aber auch als selbstständiges Ereignis gedeckt. Im Gegensatz zu Dampf beinhaltet Rauch Russpartikel. Hitze ist oft eine Folgeerscheinung eines Feuers. Sie kann aber auch Schäden verursachen, ohne dass ein offenes Feuer ausgebrochen ist.

Blitzschlag ruft oft einen Brand hervor, der dann als solcher gedeckt ist. Insbesondere sind aber auch Schäden an elektrischen Anlagen gedeckt, sofern sie nachweisbar auf die durch den Blitzschlag verursachte Überspannung zurückzuführen sind.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäusserung. Der Druckausgleich erfolgt von einem relativen Überdruck von innen zu einem relativen Unterdruck nach aussen. Somit sind insbesondere Implosionen, Schleuderbrüche sowie Zerstörungen aufgrund des Drucks von Flüssigkeiten oder Schäden aufgrund des Überschallknalls keine Explosionen.

Sengschäden

Sengschäden sind durch Hitzeeinwirkung verursachte, örtlich begrenzte Schäden, die ohne Brand oder Feuer entstanden sind.

Elementarschäden

Als versicherte Elementarschäden gelten Schäden am versicherten Objekt, die verursacht werden durch:

- Sturmwind
- Hagel
- Hochwasser und Überschwemmung
- Erdbeben
- Steinschlag und Felssturz
- Lawinen und Schneerutsch
- Schneedruck

Als **Sturmwindschäden** gelten Schäden, welche durch Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 63 km/h (im Zehnminutenmittel) oder einzelne Sturmböen mit einer Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h entstehen. Ein versichertes Ereignis wird darüber hinaus vermutet, wenn in der Umgebung zahlreiche weitere ordnungsgemäss erstellte und unterhaltene Gebäude beschädigt werden. Schäden im Gebäudeinneren können nur dann übernommen werden, wenn sie eine direkte Folge der durch den Sturmwind beschädigten Gebäudehülle sind.

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern. Schäden an einem versicherten Objekt werden übernommen, wenn sie durch direkte oder indirekte Einwirkung des Hagels entstanden sind.

Als **Hochwasser- und Überschwemmungsschäden** gelten Schäden, die entstehen durch ebenerdig von aussen durch Öffnungen, welche für den ordentlichen Gebrauch des Gebäudes nötig sind (Türen, Fenster etc.), in das Gebäude eingedrungenes Oberflächenwasser. Ursache für Oberflächenwasser ist immer Niederschlag oder Schmelzwasser. Überschwemmungsschäden werden dabei direkt, Hochwasserschäden indirekt durch überdurchschnittlich hohe Pegel (stehende Gewässer) bzw. Abflussmengen (fliessende Gewässer) ausgelöst.

Als **Erdbeben** gilt das natürliche, unaufhaltsame, oberflächliche Abrutschen von Erdreich in geneigtem Gelände. Ein Erdbeben wird vermutet, wenn in der Umgebung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes namentlich weitere Gebäude beschädigt wurden, Risse und Brüche im Erdreich entstanden sind oder Bäume, Masten oder Zäune schräg gestellt wurden. Schäden infolge von Steinschlag, Felssturz, Lawine oder Schneerutsch sind versichert, wenn diese plötzlich, unaufhaltsam und auf natürliche Art und Weise im Gelände oder vom Dach (Dachlawine) niedergehen.



Schneedruckschäden entstehen durch die Einwirkung des Gewichtes von natürlich angesamelter, ruhender Schnee- oder Eismasse.

Erdfall

Erdfall ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Erdfälle oder Erdsenkungen bilden sich vornehmlich durch chemische Auflösung wasserlöslicher Gesteine (Korrosion), gelegentlich auch durch Ausspülung des Feinanteils von Lockergesteinen (Suffusion). Dadurch entstehen unterirdische Hohlräume, die zum plötzlichen Einsturz der Erdoberfläche führen und sich dort in Form von Trichtern (sog. Dolinen) oder Schloten bemerkbar machen.

Rechtsstreitigkeiten

Versichert ist in einem bestimmten Umfang die Beratung zu Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft.

2.3 Versicherte Leistungen und Deckungslimiten

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme der Deckung «Garten und Umgebung» ist eine Erstrisikosumme. Sie beträgt 10 % aus dem in der obligatorischen Gebäudeversicherung festgelegten Versicherungswert.

Kurzübersicht

Die Tabelle dient der groben Übersicht über die versicherten Leistungen und Deckungslimiten; die detaillierten Inhalte finden Sie unterhalb der Tabelle.

Versicherte Leistung	Deckungslimiten
Wiederherstellung Umgebung Räumungskosten: Schlamm- und Schutträumung, Abbruch-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten Wiederherstellung baulicher Erzeugnisse und der Bepflanzung: inkl. Schutträumung sowie Kosten für die Anhumusierung und Bepflanzung (Jungpflanzen)	Kostenübernahme bis max. Erstrisikosumme, d.h. bis 10 % der Gebäudeversicherungssumme
Sachschäden und Kosten an der Umgebung infolge Erdfalls	Bis zur Erstrisikosumme, max. CHF 20'000 pro Schadenfall
Sengschäden an baulichen Erzeugnissen auf selbst genutzten Parzellen	Bis zur Erstrisikosumme, max. CHF 10'000 pro Schadenfall (nicht pro Ereignis)
Kosten für behördlich angeordnete Dekontamination	Folgekosten zusammen bis zur Erstrisikosumme, max. CHF 5'000 pro Schadenfall
Provisorische Sofortmassnahmen (bis max. CHF 5'000)	
Alle übrigen Kosten (bis max. CHF 3'000)	
Eigenverzinsung GVB Privatversicherungen AG Schadensumme Zinsleistung	Max. 3 Jahre ab Schadeneintritt bis Auszahlung
Absicherung der Grobfahrlässigkeit	Keine Kürzung
Absicherung der Nachteuerung von Baukosten/-materialien	Bis max. 10 % der Erstrisikosumme, max. 24 Monate nach Schadenfall
Beratungsrechtsschutz Lex Light Beratungsrechtsschutz rund um die Liegenschaft	Max. CHF 1'000 pro Schadenfall pro Kalenderjahr

Detaillierte Regelung

Voraussetzung für eine Schadenleistung ist, dass ein versichertes Objekt durch eine versicherte Gefahr in einem Zeitpunkt, zu welchem die relevante Versicherungsdeckung bestand, beschädigt worden ist.

Im Rahmen der Deckung «Garten und Umgebung» werden die Leistungen wie folgt entschädigt:

Maximale Leistung

Für alle Leistungen der Deckung «Garten und Umgebung» (ausgenommen für die Leistungen des Beratungsschutzes) zusammen werden gesamthaft Kosten bis maximal 10 % der Gebäudeversicherungssumme pro Ereignis übernommen.

Innerhalb der nachfolgend erwähnten versicherten Leistungen sind zudem die jeweiligen Deckungslimiten zu beachten.

Wiederherstellung der Umgebung

Die Umgebungsversicherung umfasst die Wiederherstellung der baulichen Erzeugnisse in der Gebäudeumgebung nach Feuer- und Elementarschäden. Darin eingeschlossen sind Schlamm- und Schutträumung, Abbruch-, Entsorgungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Anhumusierung und Bepflanzung (Jungpflanzen). Hagel- und Schneedruckschäden an der Bepflanzung sind ausgeschlossen.

Im Schadenfall sind unabhängig von der Grösse und dem Alter der beschädigten Pflanze entweder die notwendigen Pflegemassnahmen zum Erhalt (Baumschnitt-, Stabilisierungs- und Schutzkosten) oder die Kosten für einen Ersatz durch eine Jungpflanze (Rodungs- und Fällkosten, Entsorgungskosten Pflanzenschnitt, Ausfräsen Wurzelstock, Anhumusierung, Pflanzlohn sowie Kosten Jungpflanze, Transporte) versichert.

Sofern Pflegemassnahmen zum Erhalt von Pflanzen ohne Erfolg bleiben, schuldet die Versicherung bei einem später notwendigen und nachweislich auf ein versichertes Ereignis zurückzuführenden Ersatz (maximal innerhalb von 5 Jahren ab Schadeneintritt) noch die Ersatzkosten abzüglich der bereits aufgewendeten Pflegekosten.

Als Jungpflanze gilt dabei eine Pflanze, wie sie ein:e Gärtner:in bei der Neuanlage eines Gartens zum Aufwuchs ohne vorhandene ältere Pflanzen einsetzen würde.

Sengschäden an baulichen Erzeugnissen auf der Parzelle selbst bewohnter Gebäude

Als Sengschäden gelten Schäden an baulichen Erzeugnissen auf der Parzelle durch eine Hitzequelle ohne Flamme. Bei Schäden an baulichen Anlagen auf der Parzelle von durch den:die Eigentümer:in selbst bewohnten Gebäuden werden die Reparaturkosten bis zur Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 10'000 pro Gebäude und Schadenfall, übernommen. Sengschäden an Pflanzen sind nicht gedeckt.

Erdfall

Versichert sind Sachschäden und Kosten an der Umgebung, die innerhalb der versicherten Parzelle durch Erdfall verursacht wurden. Es sind die Reparatur- resp. die Wiederherstellungskosten des Zustandes wie vor dem Ereignis versichert. Die Entschädigung erfolgt bis zur Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 20'000 pro Schadenfall.

Folgekosten

Versichert sind effektive Folgekosten, die während der Vertragsdauer an versicherten Objekten als Folge von Feuer- oder Elementarschäden sowie Erdfall eintreten. Für nachstehend aufgeführte Folgekosten a) bis c) werden pro Schadenereignis insgesamt Kosten bis zur Versicherungssumme, maximal jedoch CHF 5'000 pro Schadenfall, entschädigt:

a) Kosten für die behördlich angeordnete Dekontamination der Umgebung

Versichert sind die Kosten für die behördlich verfügte Dekontamination von Bauteilen oder Erdreich infolge eines gedeckten Schadenereignisses.

b) Provisorische Sofortmassnahmen

Versichert sind zweckmässige, unverzüglich erforderliche provisorische Massnahmen zur Sicherung, Stabilisierung oder Abwendung von Schäden an baulichen Erzeugnissen oder der versicherten Umgebung, insbesondere:

- Notabdichtungen,
- provisorische Schutzbauten,
- temporäre Sicherungsmassnahmen an Dach, Wänden oder Fenstern sowie auf der versicherten Parzelle.

c) Übrige Folgekosten

Versichert sind weitere, nicht bereits erwähnte und zur Schadenbehebung notwendige Folgekosten bis maximal CHF 3'000 pro Schadenfall.

Verzinsung der Entschädigung der Zusatzversicherung

Im Rahmen der Deckung «Garten und Umgebung» werden die ausgerichteten Leistungen ab Schadeneintritt bis zur Auszahlung, jedoch längstens während dreier Jahre, verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zur Verzinsung in der Police sowie ein automatischer Verzinsungsverzicht bei Direktzahlungen an Handwerker:innen und Lieferant:innen.

Absicherung von Grobfahrlässigkeit

Für Schäden an der versicherten Umgebung infolge von Feuer- oder Elementarereignissen gilt:

Die GVB Privatversicherungen AG verzichtet auf eine anteilige Kürzung der Versicherungsleistung aus der Deckung «Garten und Umgebung» wegen Grobfahrlässigkeit des:der Versicherungsnehmer:in. Der Versicherungsschutz bleibt somit auch dann bestehen, wenn der Schaden ganz oder teilweise auf grobfahrlässigem Verhalten beruht.

Der Verzicht auf Leistungskürzungen gilt nicht bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens, insbesondere bei absichtlicher Brandstiftung oder sonstigen vorsätzlich begangenen Handlungen, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Deckung «Garten und Umgebung».

Nachteuerung

Die GVB Privatversicherungen AG ersetzt die tatsächlich entstehenden Mehrkosten aufgrund von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des versicherten Schadeneignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Umgebung, höchstens jedoch während eines Zeitraums von 24 Monaten ab Schadenereignis und maximal bis zu 10 % der Versicherungssumme.

Veranlasst der:die Versicherungsnehmer:in die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie bei sofortiger und ununterbrochener Wiederherstellung innerhalb der genannten Frist angefallen wären.

Beratungsrechtsschutz Lex Light

Rechtsberatung in sämtlichen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft inklusive Nebengebäude(n) auf derselben Gebäudeparzelle durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG. Sollte sich der Beizug eines externen Rechtsanwaltes als notwendig erweisen, werden die Kosten bis max. CHF 1'000 übernommen. Pro Kalenderjahr besteht pro Versicherungsvertrag Anspruch auf eine Rechtsberatung bis maximal CHF 1'000, unabhängig von der Anzahl versicherter Deckungen. Die zeitliche Deckung setzt voraus, dass sowohl die Rechtsstreitigkeit als auch das ihr zugrunde liegende Ereignis während der Dauer des Vertrages eintreten. Pro Angelegenheit gilt der Anspruch einmal. Es gilt keine Wartefrist.

2.4 Ausschlüsse

Die Versicherung kann insbesondere in den folgenden Fällen keine oder, sofern vorgesehen, nur subsidiär Leistungen erbringen:

Nicht versicherte Gefahren

Abnutzung, Verschleiss und allmähliche Einwirkung

Nicht versichert sind Schäden, die auf normale Abnutzung, Alterung oder langsam fortschreitende Einwirkungen zurückzuführen sind, d. h., die nicht durch plötzliche, unvorhergesehene Ereignisse eintreten.

Dazu gehören z. B. Schäden durch:

- Abnutzung bei ordentlicher Erfüllung des Zwecks der baulichen Erzeugnisse
- bestimmungsgemässen Einsatz von Feuer- und Rauchquellen (Nutzenfeuer)
- nicht plötzliche oder unfallmässige Einwirkungen von Rauch oder Hitze
- eine Hitzequelle ohne Flamme (ausser Sengschäden an baulichen Erzeugnissen auf einer durch den:die Eigentümer:in selbst genutzten Umgebung)
- Staubablagerungen («Magic Dust»)
- fortgesetzte Natureinflüsse ohne ausserordentliche Heftigkeit wie z. B. Frost, Setzungen und Bewegungen im Untergrund

Bau- und Konstruktionsmängel, mangelhafter Unterhalt und vorhersehbare Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die aufgrund baulicher Mängel, unzureichenden Unterhalts oder anderer vermeidbarer Ursachen entstehen.

Dazu gehören z. B. Schäden durch:

- mangelhafte Konstruktionen oder ungeeigneten Baugrund gemäss anerkannten Baunormen
- Wasserinfiltration durch eine undichte Hülle einer baulichen Anlage aufgrund eines baulichen Mangels
- mangelhaften Unterhalt einer baulichen Anlage
- Unterlassung von zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung von Schäden

Nicht versicherte Elementarschäden an Pflanzen

Schäden an der Bepflanzung durch Hagel oder Schneedruck sind von der Deckung ausgeschlossen.

Schäden infolge Hagels und Schneedrucks an anderen baulichen Erzeugnissen auf der Parzelle sind im Rahmen der Umgebungsversicherung versichert.

Nicht versicherte Wasserursachen

Nicht versichert sind Wasser- und Feuchtigkeitsschäden, z. B. durch:

- Rückstau aus Abläufen im Innern des Gebäudes resp. von baulichen Erzeugnissen auf der Parzelle (hierzu gehören insbesondere auch Lichtschächte, Kellerhalsentwässerungen, Sickerleitungen, Abläufe und Rinnen unmittelbar vor dem Gebäude)
- Eindringen von Grundwasser
- Wasser (und andere Flüssigkeiten), welches – gleichgültig aus welcher Ursache – aus Leitungen oder daran angeschlossenen Einrichtungen ausgeflossen ist
- Wasserleitungsbrüche und Frostschäden an Wasserleitungen inner- und ausserhalb des Gebäudes
- blosses Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser in die oberen Stockwerke, z. B. durch das Dach, über den Balkon oder deren Abläufe

Schäden durch Flugkörper und Luftfracht

Feuerschäden am Garten oder an baulichen Erzeugnissen durch herabstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Luftfracht können entschädigt werden, wenn keine Drittperson hierfür ersatzpflichtig ist (subsidiär). Andere Schäden in Zusammenhang mit solchen Ereignissen sind nicht versichert.

Sofern in der Police nicht zusätzlich mitversichert, besteht keine Deckung bei:

- kriegerischen Ereignissen,
- Neutralitätsverletzungen,
- Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich einer Zusammenrottung, eines Krawalls oder Tumults) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei
- Schäden durch Meteoriten oder andere Himmelskörper,
- Erdbeben,
- vulkanischen Eruptionen oder
- Veränderungen der Atomstruktur. Hier haftet die GVB Privatversicherungen AG nur, wenn der:die Versicherungsnehmer:in nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

2.5 Besondere Bedingungen der Police

Nicht versicherte Leistungen

Über die Deckung «Garten und Umgebung» und insbesondere den Kostenblock übrige Kosten werden insbesondere Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Vorschriften nicht übernommen:

Versichert ist die Reparatur resp. die Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt. Somit sind u. a. Mehrkosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen, die auch bei einer regulären Ersatzinvestition angefallen wären, nicht geschuldet.

Dazu gehören z. B. Mehrkosten infolge von:

- dem Umgang mit oder der Sanierung von vorbestehenden Kontaminationen (z. B. Asbest)
- allgemeinem Unterhalts-, Sanierungs- oder Modernisierungsbedarf
- gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen ohne Schadenereignis

Für die Deckung «Garten und Umgebung» können zusätzlich zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Besondere Bedingungen gelten. Diese werden individuell festgelegt und in Ihrer Police aufgeführt. Die Besonderen Bedingungen haben Vorrang vor diesen AVB.

Individuelle Ausschlüsse

Für Ihren Vertrag können zusätzliche individuelle Ausschlüsse vereinbart werden, insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Gefahren oder Elementarschäden. Diese sind in Ihrer Police ausdrücklich aufgeführt und gelten ergänzend zu den allgemeinen Ausschlüssen dieser AVB.

Individuelle Selbstbehalte

Für Ihren Vertrag können von den Standardregelungen abweichende Selbstbehalte vereinbart werden. Massgebend sind die in Ihrer Police aufgeführten Selbstbehalte. Diese gelten pro Schadenereignis, sofern nichts anderes vereinbart ist.



3. Mensch und Tier

Im Rahmen der Deckung «Mensch und Tier» werden das Gebäude sowie die baulichen Erzeugnisse inkl. der Bepflanzung auf der versicherten Parzelle gegen die definierten Gefahren Vandalismus, Einbruch, Diebstahl fest verbauter Bauteile, Wildtierschäden sowie Fahrzeuganprall versichert. Es werden zudem Leistungen für Schutzmassnahmen nach einem Schaden zur Vermeidung weiterer Schäden sowie der Ersatz von definierten Vermögensschäden wie z.B. Mietertragsausfall erbracht.



3.1 Versicherte Objekte

Gebäude

Die Versicherung der Gebäude umfasst die Gebäude selbst und die zu deren Benützung erforderlichen Einrichtungen. Das versicherte Gebäude ist in der Police aufgeführt. Aus der Umschreibung in der Police geht hervor, wie das versicherte Gebäude zurzeit bzw. seit der letzten durch die Gebäudeversicherung Bern (GVB) anerkannten Gebäudeschätzung genutzt wird.

Abgrenzung Gebäude / Fahrhabe

Mit dem Gebäude sind alle ortsgebundenen, gebäudevollendenden Einrichtungen versichert, die mit dem Gebäude fest verbunden sind, unabhängig davon, ob sie von dem:der Gebäudeeigentümer:in oder von Dritten (Mieter:in, Pächter:in etc.) angebracht worden sind. Als fest verbunden gilt eine Einrichtung, wenn sie, ohne selbst Schaden zu nehmen oder ohne Beschädigung des Gebäudes oder Gebäudeteils, fachmännisch nicht entfernt werden kann. Dem Gebäude gleichgestellt sind auf der Parzelle gelegene Einrichtungen, die mit dem Gebäude baulich-funktionell eine Einheit bilden oder das Gebäude funktionsfähig machen.

Der Umfang des versicherten Gebäudes folgt den Definitionen der Grundversicherung resp. der im Zeitpunkt der letzten Schätzung durch die Gebäudeversicherung Bern (GVB) relevanten Umgebung.

Versicherbar sind die baulichen Erzeugnisse sowie die Bepflanzung auf der Parzelle des Gebäudes. Die Parzelle umfasst die zum Gebäude gehörende und gepflegte Gebäudeumgebung. Landwirtschaftliche oder gewerblich genutzte Anbauflächen und/oder bewirtschaftete Kulturen sind ausgeschlossen. Bauliche Erzeugnisse resp. Gebäude auf der Parzelle mit Hausnummer und eigenem Vertrag in der Grundversicherung werden über «Mensch und Tier» nicht versichert.

Versicherte bauliche Erzeugnisse

Bauliche Erzeugnisse sind selbstständige Erzeugnisse der Bautätigkeit, die aus dauerhaftem, solidem und wetterfestem Material nach den Regeln der Baukunde erstellt worden sind und einen bleibenden Zweck aufweisen. Es sind am Ort unselbstständige Konstruktionen, die nicht mehr mobil oder verschiebbar sind. Sie weisen oft spezifische Anpassungen resp. bauliche Integrationen in die Umgebung auf und können in der Regel nicht als Ganzes an einem anderen Ort wiederverwendet werden.

Durch bauliche Vorkehrungen sind sie fest mit dem Untergrund verbunden (Foundation) und können somit nicht ohne Beschädigung oder Zerlegung demontiert und transportiert werden.

Nicht versicherte bauliche Erzeugnisse und Fahrhabe

Nicht als versicherte bauliche Erzeugnisse gelten somit alle mobilen, nicht fest und dauerhaft mit dem Untergrund verbundenen Bauwerke. Dies gilt auch, wenn die mobilen Bauteile für die Nutzbarkeit der baulichen Erzeugnisse notwendig sind.

Nicht versichert sind somit insbesondere:

- verschiebbare Spiel- und Sporteinrichtungen, z. B. Trampoline, Tore, Netze, Ballkörbe
- mobile Schwimmbadabdeckungen, die nicht dauerhaft kraftschlüssig mit dem Untergrund verbunden sind
- abnehmbare Sonnensegel und Sonnenschirme resp. artgleiche Beschattungseinrichtungen
- Treibhäuser, Velounterstände und andere Kleinbauten ohne kraftschlüssige Foundationen
- Zelte, Jurten und andere temporäre Garteneinrichtungen, die nicht ganzjährig unbeschädigt draussen bleiben können bzw. kein Fundament aufweisen
- Stühle, Bänke, Tische, Grilleinrichtungen, soweit sie nicht fest, dauerhaft und ganzjährig verbaut sind



3.2 Versicherte Gefahren

Bepflanzung

Als versicherte Bepflanzung gelten mehrjährige, im Erdreich der Parzelle verwachsene Pflanzen, die regelmässig durch geeignete Massnahmen gepflegt und unterhalten werden. Kranke oder abgestorbene Pflanzen resp. bereits vor einem Ereignis zur Entfernung und zum Ersatz vorgesehene Pflanzen sind nicht versichert.

Wald und der Natur oder Wildtieren überlassene Flächen gelten nicht als gepflegte Umgebung im Sinne der vorliegenden Umgebungsversicherung, unabhängig von allfälligen periodisch durchgeführten Pflegemassnahmen durch Förster:innen, Gärtner:innen oder Landwirt:innen. Bepflanzungen durch Schlingpflanzen (z.B. Efeu) gelten nur als versichert, wenn eigens dafür angefertigte Tragkonstruktionen vorhanden sind und es sich somit um ein gewolltes und geplantes Gestaltungselement des Gartens handelt. Landwirtschaftlich oder gewerblich genutzte Flächen mit Ertragsabsichten sind ausgeschlossen.

Vandalismusschäden

Als Vandalismusschäden gelten Schäden an der Gebäudehülle und im Innern des Gebäudes in gemeinsam benutzten Räumen (Innenwände und Anlagen) oder Schäden, die in der Umgebung auf der Parzelle des Gebäudes verursacht wurden.

Vandalismusschäden werden durch Einzelpersonen oder kleine Gruppen einzig mit dem Ziel verursacht, eine böswillige Sachbeschädigung zu bewirken.

In der Regel handelt es sich dabei um unerwünschte Sprayereien inkl. Graffiti, Farbwürfe, Zeichnungen, zerkratzte Oberflächen an der Gebäudehülle oder andere, offensichtlich durch Kraft- und Gewalteinwirkung absichtlich beschädigte oder zerstörte fest verbaute Gebäudeteile oder zerstörte bauliche Erzeugnisse auf der Parzelle des Gebäudes. Schäden an der mehrjährigen, fest im Erdreich verwurzelten Bepflanzung in der gepflegten Umgebung sind versichert, wenn durch den schädigenden Vandalenakt die Pflanze nachhaltig beeinträchtigt wurde und dadurch komplett ersetzt werden muss. Schäden durch spielende Kinder, z.B. durch Ballwürfe oder Kreide, sind nicht versichert.

Nicht als Vandalismus versichert sind Beschädigungen und Folgeschäden infolge versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahls sowie Fahrzeuganpralls.

Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls

Gebäudeschäden infolge Einbruchdiebstahls entstehen durch das gewaltsame Eindringen Dritter (oder den Versuch dazu) in ein Gebäude und damit in Zusammenhang stehende mutwillige Beschädigungen des Gebäudes oder der zu dessen Benützung erforderlichen Einrichtungen. Ein Ausbruchdiebstahl, bei dem Dritte gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum ausbrechen, wird dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt. Schäden an der Umgebung auf der Parzelle des Gebäudes in nachweislichem Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl sind mitversichert.



Diebstahl von fest verbundenen Gebäudeteilen

Versichert ist der Diebstahl von Gebäudeteilen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, oder von fest verbauten Teilen baulicher Erzeugnisse in der Umgebung auf der Parzelle des Gebäudes. Der Diebstahl von Pflanzen inkl. Früchten, Erdreich sowie Steinen ist nicht versichert. Schäden an der Umgebung auf der Parzelle des Gebäudes in nachweislichem Zusammenhang mit einem Diebstahl von fest verbundenen Gebäudeteilen oder fest verbauten Teilen baulicher Erzeugnisse sind mitversichert.

Fahrzeuganprall

Beschädigungen oder Zerstörung des versicherten Gebäudes sind durch Kollision oder Anprall eines Fahrzeuges versichert. Zusätzlich versichert sind bauliche Erzeugnisse und die Bepflanzung in der Umgebung auf der Parzelle des Gebäudes. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Fahrzeugen samt Ladung.

Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Versicherte und nicht versicherte Wildtierschäden am Gebäude

Als Marder-, Nager-, Insekten- und Wildtierschäden gelten Schäden am versicherten Gebäude, welche durch Marder, Nager, Insekten oder Wildtiere (Säugetiere und Vögel) sowie durch nachgewiesenen Befall des Gebäudes durch Hausbock, Holzwurm, Splintholzkäfer oder Totenuhr verursacht werden. Eingeschlossen ist zudem das kostenpflichtige Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienenneestern in und am Gebäude.

Nicht versichert am Gebäude sind:

- Schäden durch Holzschädlinge (Ausnahme gemäss vorheriger Deckungsumschreibung für Hausbock, Holzwurm, Splintholzkäfer oder Totenuhr)
- Schäden durch Hausschwamm
- Kosten, die aufgrund der Eruiierung und Bekämpfung von Mardern, Nagern, Insekten oder Wildtieren oder Verunreinigungen entstehen

Versicherte und nicht versicherte Wildtierschäden an der Gebäudeumgebung

Versichert sind Sachschäden an baulichen Erzeugnissen sowie der Bepflanzung der gepflegten Umgebung auf der Parzelle des Gebäudes, die durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel) verursacht worden sind.

Eingeschlossen ist zudem das kostenpflichtige Entfernen von Wespen-, Hornissen- und Bienenneestern in der Umgebung auf der Parzelle des Gebäudes.

Nicht versichert sind:

- Schäden durch Wurzelfrass
- Ernteauffälle, namentlich von Früchten aller Art
- Kosten, die aufgrund der Eruiierung und Bekämpfung von Wildtieren oder Verunreinigungen entstehen

Rechtsstreitigkeiten

Versichert ist in einem bestimmten Umfang die Beratung zu Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft.



3.3 Versicherte Leistungen und Deckungslimiten

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme der Zusatzversicherungen folgt dem in der obligatorischen Gebäudeversicherung festgelegten Versicherungswert.

Kurzübersicht

Die Tabelle dient der groben Übersicht über die versicherten Leistungen und Deckungslimiten; die detaillierten Inhalte finden Sie unterhalb der Tabelle.

Versicherte Leistung	Deckungslimiten
Vandalismus (ohne Einbruch) am versicherten Objekt sowie in der Gebäudeumgebung inkl. Räumungskosten	Bis zur Versicherungssumme, max. CHF 10'000 pro Schadenfall
Gebäudeschäden sowie Schäden an der Gebäudeumgebung infolge Einbruchs inkl. Räumungskosten	Bis zur Versicherungssumme, max. alle Kosten Ein- und Ausbruch zusammen bis CHF 20'000 pro Schadenfall
Schlossänderungskosten bis max. CHF 5'000	
Prov. Sofortmassnahmen bis max. CHF 5'000	
Diebstahl von fest verbundenen Gebäudebestandteilen sowie fest verbundenen baulichen Erzeugnissen in der Gebäudeumgebung	Bis zur Versicherungssumme, max. CHF 10'000 pro Schadenfall
Fahrzeuganprall am Gebäude sowie an baulichen Anlagen in der Gebäudeumgebung inkl. Räumungskosten	Bis zur Versicherungssumme, max. CHF 20'000 pro Schadenfall
Definierte Wildtierschäden durch Marder, Nager, Insekten und Holzschädlinge (Schäden am Gebäude) inkl. Räumungskosten	Bis zur Versicherungssumme, max. CHF 10'000 pro Schadenfall
Schäden an baulichen Erzeugnissen sowie Schäden an der Gebäudeumgebung durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel) inkl. Räumungskosten	Bis zur Versicherungssumme, max. CHF 10'000 pro Schadenfall
Schutzmassnahmen nach einem durch Menschen verursachten sowie durch eine versicherte Ursache eingetretenen Schadenfall	Bis CHF 500 pro Schadenfall
Schutzmassnahmen nach einem durch versicherte Wildtiere verursachten und gedeckten Schadenfall	Bis CHF 300 pro Schadenfall
Eigenverzinsung GVB Privatversicherungen AG Schadensumme Zinsleistung	Max. 3 Jahre ab Schadeneintritt bis Auszahlung
Mietertragsausfall (effektiver Ausfall/Haftungszeitraum max. 24 Monate)	Folgekosten/-schäden insgesamt bis max. 20 % der Versicherungssumme, höchstens CHF 200'000 pro Schadenfall
Kosten für behördlich angeordnete Dekontamination des Gebäudes sowie der Gebäudeumgebung	
Alle übrigen Kosten (bis max. CHF 3'000)	
Absicherung der Grobfahrlässigkeit	Keine Kürzung
Absicherung der Nachteuerung von Baukosten/-materialien	Bis max. 10 % der Versicherungssumme, max. 24 Monate nach Schadenfall
Beratungsrechtsschutz Lex Light Beratungsrechtsschutz rund um die Liegenschaft	Max. CHF 1'000 pro Schadenfall pro Kalenderjahr



Detaillierte Regelung

Voraussetzung für eine Schadenleistung ist, dass ein versichertes Objekt durch eine versicherte Gefahr in einem Zeitpunkt, zu welchem die relevante Versicherungsdeckung bestand, beschädigt worden ist.

Im Rahmen der Deckung «Mensch und Tier» werden die Leistungen wie folgt entschädigt:

Vandalismusschäden

Entschädigt wird pro Schadenfall bis zur Versicherungssumme, maximal CHF 10'000, sofern eine Strafanzeige erstattet und nicht nachträglich zurückgezogen wurde.

Gebäude- und Umgebungsschäden infolge Einbruchdiebstahls

Für nachstehend aufgeführte Kosten wird pro Schadenergebnis insgesamt bis zur Versicherungssumme, jedoch maximal CHF 20'000, entschädigt, sofern eine Strafanzeige erstattet und nicht nachträglich zurückgezogen wurde:

- Gebäude- und Umgebungsschäden infolge Ein- und Ausbruchs
- Schlossänderungskosten bis maximal CHF 5'000
- provisorische Sofortmassnahmen bis maximal CHF 5'000

Diebstahl von fest verbundenen Gebäudebestandteilen sowie fest verbundenen baulichen Erzeugnissen in der Gebäudeumgebung

Entschädigt wird pro Schadenfall bis zur Versicherungssumme, maximal CHF 10'000, sofern eine Strafanzeige erstattet und nicht zurückgezogen wurde.

Bei künstlerischen Objekten wird eine gleiche oder ähnliche Wiederherstellung nach den heutigen technischen Produktionsmöglichkeiten vergütet. Weitergehende Vermögensschäden aufgrund nicht ersetzbarer Originale oder künstlerischer Leistungen werden nicht entschädigt.

Fahrzeuganprall am Gebäude sowie an baulichen Anlagen in der Gebäudeumgebung inkl. Räumungskosten

Entschädigt wird pro Schadenfall und Objekt bis zur Versicherungssumme, maximal CHF 20'000.

Wenn Leistungen für den Fahrzeuganprall durch eine andere Versicherung, z. B. durch eine Autohaftpflichtdeckung des/der Verursacher:in, erfolgten, wird nur eine allfällige Differenz zwischen Entschädigung Haftpflicht und Neuwert bis maximal zur vorgängig erwähnten Haftungslimite ergänzend geleistet.

Marder-, Nager- und Insektenschäden sowie Schäden durch Wildtiere (Säugetiere und Vögel)

Entschädigt wird pro Schadenfall bis zur Versicherungssumme, maximal CHF 10'000.

Für die Abwicklung und Ausrichtung von Leistungen bei einem folgenden neuen Ereignis müssen entweder sämtliche bekannten Schäden aus Vorereignissen behoben worden sein oder es ist nachzuweisen, dass ein neues Ereignis Schäden an bereits in Vorereignissen instand gesetzten Teilen betrifft.

Schutzmassnahmen nach einem durch Menschen verursachten sowie durch eine gedeckte Ursache eingetretenen Schadenfall

Sofern nach einem durch Menschen verursachten versicherten Schadenfall infolge Vandalismus, Einbruchdiebstahls, Diebstahls von fest verbundenen Gebäudeteilen oder eines Fahrzeuganpralls im Rahmen der Instandstellung bauliche Verbesserungen zum Schutz vor zukünftigen gleichartigen Schadenfällen vorgenommen werden (Mehrwerte), können für solche Massnahmen Beiträge bis maximal CHF 500 geleistet werden. Eine Leistung wird ausgerichtet, sofern die Massnahmen mit der GVB Privatversicherungen AG vor der Ausführung abgesprochen worden sind.

Schutzmassnahmen nach einem durch versicherte Wildtiere verursachten und gedeckten Schadenfall

Sofern nach einem versicherten Schadenfall durch Marder, Nager, Insekten oder Wildtiere (Säugetiere und Vögel) oder durch nachgewiesenen Befall des Gebäudes durch Hausbock, Holzwurm, Splintholzkäfer oder Totenur im Rahmen der Instandstellung bauliche Verbesserungen zum Schutz vor zukünftigen gleichartigen Schadenfällen am Gebäude oder in der Umgebung vorgenommen werden (Mehrwerte), können für solche Massnahmen Beiträge bis max. CHF 300 geleistet werden. Eine Leistung wird ausgerichtet, sofern die Massnahmen mit der GVB Privatversicherungen AG vor der Ausführung abgesprochen worden sind.

Folgekosten/-schäden

Versichert sind effektive Folgekosten/-schäden, die während der Vertragsdauer an versicherten Objekten infolge eines über «Mensch und Tier» gedeckten Schadenergebnisses eintreten.

Für nachstehend aufgeführte Folgekosten/-schäden a) bis c) werden pro Schadenereignis insgesamt bis zu 20 % der Versicherungssumme (maximal CHF 200'000) entschädigt:



a) Mietertragsausfall (subsidiär)

Versichert ist der effektive Mietertragsausfall, der aufgrund der Unbenutzbarkeit vermieteter Räume infolge eines versicherten Schadenereignisses entsteht.

Die Entschädigung erfolgt subsidiär, d. h.:

- Besteht ein anderer Versicherungsschutz, geht dieser vor und die Gesellschaft leistet nur für den ungedeckten Rest.
- Der Ausfall wird für den Zeitraum einer regulären Instandstellung durch Bautätigkeiten, ohne Ertragsausfälle aufgrund von Versäumnissen oder Untätigkeit der Eigentümerschaft, höchstens jedoch während 24 Monaten ab Schadeneintritt, übernommen.
- Die Entschädigung erfolgt – auch bei Mietverträgen inkl. Mobiliar – für den Anteil Mietausfall des umgebauten Raums, jedoch nicht für die im entschädigten Zeitraum entstandenen verbrauchsbedingten Nebenkosten.
- Ausgeschlossen bleiben Mietertragsausfälle bei Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Hotels und Pensionen sowie ähnlichen zeitlich befristeten Mietverträgen (z. B. Airbnb, Business-Appartements/Co-Living-Space) oder infolge Leerstands oder fehlender Nachmiete bei bereits erfolgter Kündigung zum Schadeneintritt.

b) Kosten für behördlich angeordnete Dekontamination des Gebäudes

Versichert sind die Kosten für die behördlich verfügte Dekontamination von Bauteilen oder der Gebäudeumgebung infolge eines über «Mensch und Tier» gedeckten Schadenereignisses.

c) Übrige Folgekosten

Versichert sind weitere, nicht bereits erwähnte und zur Schadenbehebung notwendige Folgekosten bis maximal CHF 3'000 pro Schadenfall.

Verzinsung der Entschädigung der Zusatzversicherung

Im Rahmen der Deckung «Mensch und Tier» werden die ausgerichteten Leistungen ab Schadeneintritt bis zur Auszahlung, jedoch längstens während dreier Jahre, verzinst. Der Zinssatz wird jeweils auf den 1. Januar festgelegt und gilt für ein Jahr.

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen zur Verzinsung in der Police sowie ein automatischer Verzinsungsverzicht bei Direktzahlungen an Handwerker:innen und Lieferant:innen.

Absicherung von Grobfahrlässigkeit

Für Schäden infolge eines über «Mensch und Tier» versicherten Ereignisses gilt:

Die GVB Privatversicherungen AG verzichtet auf eine anteilige Kürzung der Versicherungsleistung aus der Deckung «Mensch und Tier» wegen Grobfahrlässigkeit des:der Versicherungsnehmer:in. Der Versicherungsschutz bleibt somit auch dann bestehen, wenn der Schaden ganz oder teilweise auf grobfahrlässigem Verhalten beruht.

Der Verzicht auf Leistungskürzungen gilt nicht bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens, insbesondere bei absichtlicher Brandstiftung oder sonstigen vorsätzlich begangenen Handlungen, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus der Deckung «Mensch und Tier».

Nachteuerung

Die GVB Privatversicherungen AG ersetzt die tatsächlich entstehenden Mehrkosten aufgrund von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des versicherten Schadenereignisses und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung des beschädigten Gebäudeteils sowie der versicherten Umgebung, höchstens jedoch während eines Zeitraums von 24 Monaten ab Schadenereignis und maximal bis zu 10 % der Versicherungssumme.

Veranlasst der:die Versicherungsnehmer:in die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie bei sofortiger und ununterbrochener Wiederherstellung innerhalb der genannten Frist angefallen wären.

Beratungsrechtsschutz Lex Light

Rechtsberatung in sämtlichen Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft inklusive Nebengebäude(n) auf derselben Gebäudeparzelle durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG. Sollte sich der Beizug eines externen Rechtsanwaltes als notwendig erweisen, werden die Kosten bis max. CHF 1'000 übernommen. Pro Kalenderjahr besteht pro Versicherungsvertrag Anspruch auf eine Rechtsberatung bis maximal CHF 1'000, unabhängig von der Anzahl versicherter Deckungen. Die zeitliche Deckung setzt voraus, dass sowohl die Rechtsstreitigkeit als auch das ihr zugrunde liegende Ereignis während der Dauer des Vertrages eintreten. Pro Angelegenheit gilt der Anspruch einmal. Es gilt keine Wartefrist.



3.4 Ausschlüsse

Die Versicherung kann insbesondere in den folgenden Fällen keine oder, sofern vorgesehen, nur subsidiär Leistungen erbringen:

Nicht versicherte Gefahren

Abnutzung, Verschleiss und allmähliche Einwirkung

Nicht versichert sind Schäden, die auf normale Abnutzung, Alterung oder langsam fortschreitende Einwirkungen zurückzuführen sind, d. h., die nicht durch plötzliche, unvorhergesehene Ereignisse eintreten.

Dazu gehören z. B. Schäden durch:

- Abnutzung bei ordentlicher Erfüllung des Zwecks des Gebäudes oder Gebäudeteils
- nicht plötzliche oder unfallmässige Einwirkungen

Bau- und Konstruktionsmängel, mangelhafter Unterhalt und vorhersehbare Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die aufgrund baulicher Mängel, unzureichenden Unterhalts oder anderer vermeidbarer Ursachen entstehen.

Dazu gehören z. B. Schäden durch:

- mangelhafte Konstruktionen oder ungeeigneten Baugrund gemäss anerkannten Baunormen
- mangelhaften Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung von Schäden

Sofern in der Police nicht zusätzlich mitversichert, besteht keine Deckung bei:

- kriegerischen Ereignissen,
- Neutralitätsverletzungen,
- Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich einer Zusammenrottung, eines Krawalls oder Tumults) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei
- Schäden durch Meteoriten oder andere Himmelskörper,
- Erdbeben,
- vulkanischen Eruptionen oder
- Veränderungen der Atomstruktur. Hier haftet die GVB Privatversicherungen AG nur, wenn der:die Versicherungsnehmer:in nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Nicht versicherte Leistungen

Versichert ist die Reparatur resp. die Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt. Somit sind u. a. Mehrkosten aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Auflagen, die auch bei einer regulären Ersatzinvestition angefallen wären, nicht geschuldet.

Dazu gehören z. B. Mehrkosten infolge von:

- dem Umgang mit oder der Sanierung von vorbestehenden Kontaminationen (z. B. Asbest)
- allgemeinem Unterhalts-, Sanierungs- oder Modernisierungsbedarf
- gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen ohne Schadenereignis



3.5 Besondere Bedingungen der Police

Für die Deckung «Mensch und Tier» können zusätzlich zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Besondere Bedingungen gelten. Diese werden individuell festgelegt und in Ihrer Police aufgeführt. Die Besonderen Bedingungen haben Vorrang vor diesen AVB.

Individuelle Ausschlüsse

Für Ihren Vertrag können zusätzliche individuelle Ausschlüsse vereinbart werden, insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Gefahren. Diese sind in Ihrer Police ausdrücklich aufgeführt und gelten ergänzend zu den allgemeinen Ausschlüssen dieser AVB.

Individuelle Selbstbehalte

Für Ihren Vertrag können von den Standardregelungen abweichende Selbstbehalte vereinbart werden. Massgebend sind die in Ihrer Police aufgeführten Selbstbehalte. Diese gelten pro Schadenereignis, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Gemeinsame Bestimmungen

Allgemeines

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten aus den Zusatzversicherungsprodukten GVB EXTRA ergeben sich aus den nachfolgend aufgeführten Vertragsbestandteilen. Diese gelten in der nachstehenden Reihenfolge und bilden zusammen den Versicherungsvertrag im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

1) Police inkl. Besondere Bedingungen (BB)

Die Police bestätigt den Vertragsabschluss und hält die versicherten Objekte, den Deckungsumfang, Prämien, allfällige Selbstbehalte und individuelle Vereinbarungen verbindlich fest.

Für einzelne Deckungen oder spezifische Vertragskonstellationen können Besondere Bedingungen gelten, welche die AVB ergänzen oder präzisieren. Im Widerspruchsfall gehen die Besonderen Bedingungen den AVB vor.

2) Versicherungsantrag

Der von dem:der Versicherungsnehmer:in gestellte Antrag oder die Angebotsannahme bildet die Grundlage für den Abschluss des Vertrages und bestimmt die gewünschten Produkte und Deckungsumfänge.

3) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) GVB EXTRA

Diese AVB regeln die allgemeinen Rechte und Pflichten für alle Zusatzversicherungsprodukte unter dem Produktnamen GVB EXTRA. Sie gelten für alle Verträge, sofern in der Police oder in den Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist.

4) Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

Soweit die vertraglichen Bestimmungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des VVG. Insbesondere regelt das VVG die Informationspflicht des Versicherers (Art. 3 VVG) und den Umfang der Leistungspflicht (Art. 33 VVG).

Vertragsdauer

Die Zusatzdeckungen beginnen an dem in der Police genannten Datum. Die minimale Vertragsdauer für eine Zusatzversicherung beträgt ein Jahr und umfasst mindestens den Zeitraum eines Kalenderjahres. Nach Ablauf der Vertragsdauer erneuert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Kündigung

Die Zusatzversicherungen können von beiden Parteien schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, z. B. per E-Mail, wie folgt gekündigt werden:

- spätestens drei Monate vor Vertragsende
- bei langjährigen Verträgen auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten
- nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Art. 42
- nach einer Handänderung
- nach einer Änderung der Wertart

Anpassungen der Prämientarife oder der Selbstbehaltsregelung berechtigen zur Kündigung des davon betroffenen Teils der Versicherungsdeckung. Sie werden bis spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Die entsprechende Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Das Unterlassen der Kündigung gilt als Zustimmung zur Anpassung. Anpassungen der Versicherungssummen und Prämien infolge von Baukostenindexanpassungen, bei wertvermehrenden Investitionen oder im Zuge einer Neuschätzung berechtigen nicht zur Kündigung. Vorbehalten bleibt eine Kündigung der Zusatzversicherung durch die GVB Privatversicherungen AG wegen Verletzung der Anzeigepflicht sowie im Falle einer wesentlichen Gefahrenerhöhung.

Bauart, Versicherungssumme und Indexierung

Die GVB Privatversicherungen AG übernimmt die jeweils kantonal festgelegten Bauarten, Nutzungsarten, Versicherungssummen und Indexierungen, welche bei der Antragsdeklarierung angegeben werden. Sämtliche Anpassungen der Versicherungssummen sowie Änderungen der Nutzungsart oder der Wertart sind der GVB Privatversicherungen AG zu melden.

Gebäude mit einem Versicherungswert bis CHF 25'000 können nur auf schriftlichen Antrag hin bei der GVB Privatversicherungen AG versichert werden. Pflicht für den Abschluss einer Zusatzversicherung ist eine bestehende Grundversicherung durch die obligatorische Grundversicherung.

Entschädigung

Berechnung

Die in der Police aufgeführte Versicherungssumme dient als Grundlage für die Berechnung der Entschädigung im Schadenfall. Sie bildet in der Regel die Obergrenze der Entschädigungsleistung (zuzüglich einer allfälligen Verzinsung sowie Leistungen für Nachsteuerung). Bei Teilschäden werden grundsätzlich die Kosten für die Wiederherstellung der beschädigten Gebäudeteile, d. h. die Reparaturkosten, vergütet. Für Schäden, die vor Abschluss der Zusatzversicherung eingetreten sind, gilt diese nicht. Wenn in der Police und allfälligen Besonderen Bedingungen nicht anders vereinbart, kommen die Entschädigungslimiten gemäss vorliegenden AVB zur Anwendung. Der:die Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis den in der Police bzw. den AVB vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Dieser wird vom errechneten Schaden abgezogen.

Entschädigung bei Nichtwiederaufbau

Werden Gebäude oder Teile davon nicht innert 5 Jahren am alten Ort oder an einem anderen, in der Nähe gelegenen, geeigneten Ort im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut oder repariert, ist der Ersatzwert auf den Verkehrswert beschränkt, maximal jedoch bis zur Versicherungssumme. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau oder die Reparatur:

- nicht durch die:den Versicherte:n, dessen:deren Rechtsnachfolger:in kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person, die im Zeitpunkt des Ereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass, erfolgt
- aufgrund behördlicher Verfügungen ausgeschlossen ist

Als Verkehrswert eines Gebäudes gilt der Marktpreis, der sich – ohne Berücksichtigung des Grundstückswerts (Land, Vorbereitung und Umgebungsarbeiten, Erschliessungs- und anteilmässige Baunebenkosten) – im Zeitpunkt unmittelbar vor dem Ereignis hätte erzielen lassen.

Mehrwertsteuer

Ist der:die Versicherungsnehmer:in mehrwertsteuerpflichtig, so wird der Schaden immer exkl. Mehrwertsteuer abgerechnet. Unabhängig davon, ob der:die Versicherungsnehmer:in zum vollen oder zu einem reduzierten Satz abrechnet, wird der volle Normalsatz in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Versicherungsnehmende, welche mit einem Vorsteuerkürzungsschlüssel abrechnen.

Koordination mehrerer Versicherungen

Bestehen neben diesem Vertrag weitere Versicherungen für dieselbe Gefahr, richtet sich die Leistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über Mehrfachversicherung gemäss Art. 71 ff. VVG.

Sachverständigenverfahren

Können sich die Parteien im Rahmen einer Schadenbeurteilung nicht einigen, wird ein Sachverständigenverfahren eingeleitet. Dabei bestimmen die Parteien gemeinsam eine:inen Sachverständige:n und die Fragestellung. Können sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten seit Begehren einer Partei über die Wahl eines:iner Sachverständigen einigen, so wird diese:r auf Antrag der einen oder anderen Partei vom Präsidenten des Regionalgerichtes Bern-Mittelland, Zivilabteilung, ernannt. Die Entscheide des:der Sachverständigen sind für die Vertragsparteien verbindlich.

Mitteilungen und Änderungen

Mitteilungen der GVB Privatversicherungen AG an den:die Versicherungsnehmer:in erfolgen an die in der Police angegebene Adresse oder an die zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse. Änderungen der Risikoverhältnisse müssen der GVB Privatversicherungen AG unverzüglich gemeldet werden, soweit sie vertraglich oder gesetzlich relevant sind.

Pflichten der Versicherungsnehmenden

Anzeige- und Auskunftspflicht

Der:die Versicherungsnehmer:in ist verpflichtet, der GVB Privatversicherungen AG alle für die Beurteilung des Versicherungsantrags und für die Durchführung des Vertrags wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäss mitzuteilen (Art. 3 VVG).

Änderungen der risikorelevanten Verhältnisse – insbesondere die Nutzung des Gebäudes, Umbauten oder bauliche Veränderungen – sind der GVB Privatversicherungen AG innert Monatsfrist schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, z. B. per E-Mail, zu melden. Im Unterlassungsfall fordert die GVB die entgangenen Prämien nach und kürzt im Schadenfall die Versicherungsleistung, soweit der Eintritt oder Umfang des Schadens durch die unterlassene Anzeige beeinflusst wurde.

Bei den Zusatzversicherungen richten sich die Rechtsfolgen der Gefahrenerhöhung nach Art. 28 ff. VVG. Die GVB Privatversicherungen AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, wegen wesentlicher Gefahrenerhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

Prämienzahlung

Fälligkeit der Prämien

Die Prämien sind für jede Versicherungsperiode im Voraus und bis zum in der Rechnung bezeichneten Fälligkeitsdatum zu bezahlen.

Zahlungsverzug und Mahnverfahren

Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, wird der:die Versicherungsnehmer:in unter Hinweis auf die Verzugsfolgen aufgefordert, die ausstehenden Beträge innerhalb von 14 Tagen ab Versand der Mahnung zu begleichen. Für die Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 30 erhoben.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, kann die GVB Privatversicherungen AG die Forderung rechtlich einfordern oder – unter Verzicht auf die rückständige Prämie – vom Vertrag zurücktreten. Der:die Versicherungsnehmer:in trägt sämtliche Kosten, die der GVB Privatversicherungen AG durch den Zahlungsverzug entstehen, einschliesslich Betreibungs- und Umtriebskosten sowie marktüblicher Verzugszinsen.

Vorzeitige Auflösung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Diese Regelung gilt nicht bei der Kündigung eines Versicherungsvertrages für Zusatzversicherungen im Schadenfall durch den:die Versicherungsnehmer:in während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Verrechnungsverbot

Der:die Versicherungsnehmer:in ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegenüber der GVB Privatversicherungen AG mit fälligen Prämien oder sonstigen Forderungen der GVB Privatversicherungen AG zu verrechnen.

Sorgfaltspflicht

Der:die Versicherungsnehmer:in ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz des versicherten Objektes gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt oder kann der:die Versicherungsnehmer:in nicht nachweisen, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der Versicherungsleistungen gehabt hat, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurde.

Schadenminderungspflicht

Tritt ein Schadenereignis ein, hat der:die Versicherungsnehmer:in alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um den Schaden möglichst kleinzuhalten. Wird diese Schadenminderung unterlassen, kann die GVB bzw. die GVB Privatversicherungen AG die Entschädigung kürzen (Art. 61 VVG).

Schadenmeldung

Ein Schaden ist der GVB Privatversicherungen AG unverzüglich zu melden. Der:die Versicherungsnehmer:in hat sämtliche zweckdienlichen Informationen sowie Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Schadenprüfung notwendig sind.

Die Frist für die Meldung von Schäden der GVB Privatversicherungen AG beträgt 5 Jahre ab Schadeneintritt. Die Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit der GVB Privatversicherungen AG verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Bei bereits erfolgter Schadenbehebung zum Zeitpunkt der Schadenmeldung kann die GVB Privatversicherungen AG die Entschädigung kürzen oder verweigern. Bei Vandalismus und Einbruchschäden sowie bei Diebstahl von Gebäudeteilen ist Strafanzeige zu erstatten.

Mitwirkungspflicht

Der:die Versicherungsnehmer:in unterstützt die GVB Privatversicherungen AG bei der Abklärung des Schadenereignisses, insbesondere durch:

- Zutritt zum Schadenort
- Herausgabe von Informationen
- Mitwirkung bei Expertisen, Prüfungen und Abklärungen
- Mithilfe bei der Beschaffung von Offerten

Die Mitwirkungspflichten von Eigentümer:innen oder beauftragten Dritten (z. B. Liegenschaftsverwaltungen) sind nicht entschädigungsberechtigt. Die Versicherung entscheidet über Ausnahmen bei Mitwirkungen über ein normales Mass hinaus.

Meldepflicht bei Bauarbeiten und Investitionen

Wertvermehrende Investitionen während Umbau oder Sanierungsarbeiten sind innert der in den Produktbedingungen genannten Fristen zu melden (z. B. drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten).

Eigentumswechsel

Meldepflicht

Wechselt das versicherte Gebäude oder die versicherte Einheit vollständig den:die Eigentümer:in (Handänderung), ist der:die Versicherungsnehmer:in verpflichtet, der GVB Privatversicherungen AG den Eigentumswechsel unverzüglich mitzuteilen.

Rechtsfolgen des Eigentumswechsels

Mit dem Eigentumswechsel gehen die vertraglichen Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag von Gesetzes wegen auf die neue Eigentümerschaft über.

Der:die neue Eigentümer:in kann den Vertrag gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen weiterführen oder innerhalb der geltenden Fristen kündigen. Die GVB Privatversicherungen AG ist berechtigt, den Vertrag abzulehnen oder anzupassen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Verantwortlichkeit der bisherigen Versicherungsnehmenden

Der:die bisherige Versicherungsnehmer:in bleibt bis zur wirksamen Mitteilung der Handänderung gegenüber der GVB Privatversicherungen AG für die Prämienzahlung sowie für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten haftbar.

Pflichten der GVB Privatversicherungen AG

Leistungspflicht im Schadenfall

Die GVB Privatversicherungen AG erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Informations- und Beratungspflicht

Die GVB Privatversicherungen AG informiert den:die Versicherungsnehmer:in transparent über den Vertragsinhalt, die Deckungen und die Ausschlüsse und kommt ihren Informationspflichten gemäss Art. 3 VVG nach.

Vertrauliche Datenbearbeitung

Die GVB Privatversicherungen AG bearbeitet Daten ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der in den Datenschutzbestimmungen beschriebenen Zwecke.

Transparenz über Leistungsentscheide

Die GVB Privatversicherungen AG begründet Leistungsentscheide auf Anfrage schriftlich.

Leistungsentscheide können der Ombudsstelle der Suva und der Privatversicherungen zur Würdigung von weiteren Punkten durch den:die Versicherungsnehmer:in vorgelegt werden, sofern der:die Versicherungsnehmer:in nicht bereits anwaltschaftlich vertreten wird.

Datenschutz und Datenverwendung

Die GVB Privatversicherungen AG bearbeitet Personen-daten nach den Vorgaben der anwendbaren Datenschutzgesetzgebung sowie im Rahmen der nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zulässigen Datenverarbeitung. Die Bearbeitung der Daten dient der Prüfung, Anbahnung, Verwaltung und Durchführung der Versicherungsverträge der Produktlinie GVB EXTRA.

Zweck der Datenbearbeitung

Die GVB Privatversicherungen AG bearbeitet Personen-daten insbesondere zu folgenden Zwecken:

1) Vertragsanbahnung und Risikoprüfung

Erhebung und Auswertung derjenigen Daten, die zur Beurteilung des Risikos, zur Erstellung eines Angebots oder zum Abschluss der Versicherung erforderlich sind.

2) Vertragsverwaltung und Leistungserbringung

Bearbeitung der Daten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses, der Schadenbeurteilung, der Leistungsprüfung sowie der Kommunikation mit dem:der Versicherungsnehmer:in.

3) Prävention und Missbrauchserkennung

Bearbeitung von Daten zur Erkennung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch und betrügerischen Handlungen.

4) Erfüllung gesetzlicher Pflichten

Datenbearbeitung im Umfang, der durch gesetzliche Vorschriften verlangt wird, insbesondere durch das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), z.B. Art. 3 VVG (Informationspflicht) und Art. 33 VVG (Leistungspflicht und Umfang).

Weitergabe von Daten

Die GVB Privatversicherungen AG kann Personendaten an die folgenden Kategorien von Empfängern weitergeben, soweit dies für die oben genannten Zwecke notwendig ist:

- an Mit-, Rück- und Nachversicherer zur Risikoteilung oder Schadenabwicklung
- an externe Dienstleister:innen, die im Auftrag der GVB Privatversicherungen AG Leistungen erbringen (z.B. Schadenexpert:innen, IT-Dienstleister:innen, Handwerker:innen, Gutachter:innen)
- an Behörden, sofern eine gesetzliche Grundlage oder behördliche Verpflichtung besteht
- an haftpflichtige Dritte oder deren Versicherungen, sofern dies zur Durchsetzung von Regressansprüchen erforderlich ist

Eine Weitergabe der Personendaten erfolgt ausschliesslich im gesetzlich zulässigen Umfang. Die GVB Privatversicherungen AG stellt sicher, dass sämtliche Empfänger:innen die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten.

Daten aus der obligatorischen Gebäudeversicherung

Daten der obligatorischen Gebäudeversicherung des Kantons Bern werden nicht automatisch zwischen der GVB und der GVB Privatversicherungen AG ausgetauscht.

Eine Übermittlung erfolgt ausschliesslich, sofern:

- eine gesetzliche Grundlage besteht oder
- sie für die Bearbeitung eines Schadenfalles oder die Klärung eines Versicherungsanspruchs erforderlich ist oder
- der:die Versicherungsnehmer:in der Übermittlung zugestimmt hat

Die Trennung zwischen obligatorischer Gebäudeversicherung und Zusatzversicherung bleibt auch im Bereich der Datenbearbeitung gewahrt.

Rechte der betroffenen Personen

Versicherungsnehmende haben das Recht:

- Auskunft über die bearbeiteten Personendaten zu verlangen
- die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen
- die Löschung oder Einschränkung der Bearbeitung zu beantragen, sofern kein gesetzlicher Aufbewahrungsgrund besteht
- weitere ihnen nach geltendem Datenschutzrecht zustehende Rechte wahrzunehmen

Informationen zum Datenschutz

Ausführliche Informationen zur Datenbearbeitung und zu den Rechten der betroffenen Personen finden sich in der aktuellen Datenschutzerklärung der GVB Privatversicherungen AG, welche online auf den jeweiligen Produktseiten abrufbar ist.

Digitale Services und Kontaktmöglichkeiten

Die GVB Privatversicherungen AG stellt den Versicherungsnehmenden verschiedene digitale Services zur Verfügung, welche die Abwicklung von Anfragen und Meldungen erleichtern.



Die jeweils aktuellen digitalen **Angebote und Formulare** sind über die zentrale Online-Anlaufstelle abrufbar:
gvb-privatversicherungen.ch/de/kundenservice/anfragen.html

Diese digitalen Services dienen der vereinfachten Kontaktaufnahme, ersetzen jedoch nicht die vertraglichen Pflichten des:der Versicherungsnehmer:in gemäss diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Digitale Anfragen und Formulare

Über die Online-Anlaufstelle können je nach Anliegen insbesondere folgende Meldungen und Anfragen eingereicht werden:

- Übermittlung allgemeiner Anfragen mittels Online-Formular
- Schadenmeldungen zu versicherten Objekten
- Meldung einer Handänderung
- Meldung einer Adressänderung
- Bestellung von Policen-Kopien
- Anforderung von Auskünften zu Gebäudedaten
- Berechnung der Versicherungsprämie
- Anforderung einer Beratung

Technische Erreichbarkeit und Nutzung

Die digitalen Services stehen grundsätzlich während 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche zur Verfügung.

Die GVB Privatversicherungen AG übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene technische Verfügbarkeit der Online-Anlaufstelle oder einzelner Services. Bei technischen Störungen oder Nichtverfügbarkeit stellt der:die Versicherungsnehmer:in sicher, dass notwendige Meldungen fristgerecht auf anderem Wege erfolgen (z. B. telefonisch, schriftlich oder per E-Mail).

Rechtsverbindlichkeit digital übermittelter Meldungen

Digital eingereichte Meldungen gelten als der GVB Privatversicherungen AG zugegangen, sobald sie technisch korrekt beim Versicherer eingegangen sind.

Die Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen einzufordern oder Rückfragen zu stellen, soweit dies zur Abklärung oder Durchführung des Versicherungsvertrags erforderlich ist.

Aktualität und Anpassungen der digitalen Services

Die Art und der Umfang der angebotenen digitalen Services können von der GVB Privatversicherungen AG jederzeit angepasst, erweitert oder eingeschränkt werden. Dies hat keine Auswirkungen auf den Umfang des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes.

Massgebend ist stets der Inhalt dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der individuellen Police.

Glossar

Zur besseren Verständlichkeit dieser Versicherungsbedingungen finden Sie nachfolgend die wichtigsten Fachbegriffe aus dem Bereich der Gebäude- und Zusatzversicherungen in kurzer, verständlicher Form erklärt.

Das Glossar dient ausschliesslich der Information und erleichtert das Verständnis der in den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen verwendeten Begriffe.

Bauzeitversicherung	Die obligatorische Bauzeitversicherung ist nicht zu verwechseln mit der Bauwesen-, der Bauherrenhaftpflicht- und der Baugarantieversicherung. Diese Versicherungen decken unterschiedliche Gefahren. Die Bauzeitversicherung übernimmt Schäden aufgrund der definierten Ursachen Feuer und Elementar zum steigenden Wert.
Erstrisiko	Vertraglich festgelegte Maximalleistung, die kleiner ist als die Versicherungssumme oder der Vollwert des versicherten Objektes.
Folgekosten / -schäden	Kosten oder Schäden, die zusätzlich zu den Reparatur- oder Wiederherstellungskosten entstehen, z. B.: – Mietertragsausfall – Dekontaminationskosten – Bauführungskosten – Räumungs- und Entsorgungskosten
Gebäudeversicherungsgesetz und Gebäudeversicherungsverordnung	Das Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) und die dazugehörige Gebäudeversicherungsverordnung (GVV) regeln die obligatorische Versicherung von Gebäuden gegen Feuer- und Elementarschäden sowie die Aufgaben der kantonalen Gebäudeversicherungen in der Schweiz.
Gefahrenerhöhung	Eine wesentliche Veränderung der bestehenden Verhältnisse nach Vertragsabschluss, durch die sich die Wahrscheinlichkeit oder das Ausmass eines Schadens erhöht.
Grobfahrlässigkeit	Eine schwere Verletzung der Sorgfaltspflicht (z. B. brennende Kerzen unbeaufsichtigt lassen).
Grundereignis	Lebenssachverhalt, aufgrund dessen eine rechtliche Streitigkeit entsteht bzw. welcher einer rechtlich streitigen Massnahme zugrunde liegt.
Haftpflichtschaden	Ein Schaden, der durch eine Drittperson verursacht wurde, wofür diese einstehen resp. Ersatz leisten muss.
Indexierung	Automatische Anpassung von Versicherungssumme oder Prämie an den kantonal angewendeten Baukostenindex.
Instandhaltung	Arbeiten ohne versichertes Schadenereignis (z. B. Neuanstrich von Wänden oder Decken ohne vorherigen Schaden).
Kraftschlüssig	Bezeichnet eine mechanische Verbindung, bei der zwei Bauteile durch Reibung (Haftkraft) zusammengehalten werden, die durch eine zusätzliche äussere Kraft (Vorspannkraft) entsteht.
Nachteuerung	Preissteigerungen nach einem Schadenereignis (z. B. höhere Baupreise), die innerhalb des versicherten Zeitraums übernommen werden.
Neuwert	Die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in gleicher Art und Qualität zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes – ohne Abzug für Alter oder Abnutzung.
Obligatorische Gebäudeversicherung Bern (GVB)	Gesetzlich vorgeschriebene obligatorische Gebäudeversicherung im Kanton Bern, welche Feuer- und Elementarschäden am Gebäude deckt.
Police	Das Versicherungsdokument, das den Vertrag bestätigt und die versicherten Objekte sowie Deckungen enthält.

Schadenereignis	Ein Schadenereignis ist ein plötzliches Geschehen, das einen Schaden verursacht und eine Leistungspflicht der Versicherung auslösen kann, sofern das Ereignis durch die Versicherungspolice gedeckt ist.
Schadenversicherung	Versicherung, die einen tatsächlich entstandenen finanziellen Schaden ersetzt, jedoch höchstens bis zur Höhe des Schadens.
Selbstbehalt	Der Teil eines Schadens, den der:die Versicherungsnehmer:in selbst tragen muss.
Stockwerkeigentum (STOWE)	Form des Miteigentums an einem Grundstück, bei der bestimmte Teile eines Gebäudes (z. B. Wohnungen) einzelnen Eigentümer:innen zur ausschliesslichen Nutzung zugewiesen sind.
Teilschaden	Nur einzelne Teile sind beschädigt und nicht das ganze versicherte Objekt. Geschuldet sind die Reparaturkosten oder der Ersatz der beschädigten Teile.
Totalschaden	Zustand, bei dem eine Sache vollständig zerstört ist oder die Reparaturkosten ihren Wiederbeschaffungswert erreichen oder übersteigen; eine Wiederherstellung ist technisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll.
Unterversicherung	Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die vereinbarte Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Versicherungswert des versicherten Objekts zum Zeitpunkt des Schadens.
Versicherte Gefahr	Eine Schadenursache, die in den AVB ausdrücklich als versichert bezeichnet ist (z. B. Feuer, Elementarereignisse, Vandalismus).
Versicherungsnehmer:in	Die Person oder Organisation, die den Versicherungsvertrag abschliesst und die Prämie bezahlt.
Versichertes Objekt	Das in der Police bezeichnete Gebäude, Stockwerkeigentum oder die bauliche Anlage, für das bzw. die der Versicherungsschutz gilt.
Versicherungssumme	Der vertraglich festgelegte Maximalbetrag, bis zu dem die Versicherung im Schadenfall in der Regel Leistungen erbringen, sofern keine Leistungspflicht von mehreren tieferen Erstrisikolimiten die Versicherungssumme übersteigt.
Versicherungsvertrags-gesetz	Das Schweizerische Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bildet den rechtlichen Rahmen für den Abschluss und die Abwicklung von freiwilligen Gebäudeversicherungen (wie Gebäudehaftpflicht, Glas oder Zusatzdeckungen). Es regelt zentrale Aspekte wie vorvertragliche Informationspflichten, Kündigungsfristen und den automatischen Vertragstransfer bei Liegenschaftsverkäufen.
Vollwert	Der Vollwert entspricht dem Betrag, der für den vollständigen Ersatz des versicherten Gegenstandes benötigt wird.
Vorsatz	Sofern der:die Eigentümer:in ein Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat, sind keine Versicherungsleistungen geschuldet.
Wertvermehrende Investition	Eine bauliche Massnahme, die den Wert des Gebäudes erhöht (z. B. Anbau Wintergarten, Ausbau Küche).
Zeitwert	Der Neuwert abzüglich Abnutzung oder Alter.